



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# **Die Invaliditätsbemessung in der Invalidenversicherung bei Teilerwerbstätigkeit**

Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates  
Jans (12.3960 "Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen  
in der Invalidenversicherung") vom 28. September  
2012

1. Juli 2015

## Inhaltsverzeichnis

<b>Zusammenfassung</b>	<b>4</b>
<b>1. Einleitung</b>	<b>5</b>
1.1 Auftrag.....	5
1.2 Parlamentarische Initiativen und Vorstösse.....	5
1.3 Aufbau des Berichts .....	5
<b>2. Bemessung des Invaliditätsgrades</b>	<b>6</b>
2.1 Erwerbsstatus .....	6
2.1.1 Wirtschaftlicher Invaliditätsbegriff .....	6
2.1.2 Historische Entwicklung .....	6
2.1.3 Feststellung des Erwerbsstatus .....	7
2.1.4 Erwerbstätigkeit.....	7
2.1.5 Nichterwerbstätigkeit.....	8
2.1.6 Teilerwerbstätigkeit .....	9
2.1.7 Statuswechsel .....	9
2.2 Methoden für die Bemessung des Invaliditätsgrades .....	10
2.2.1 Allgemeine Methode des Einkommensvergleichs .....	10
2.2.2 Spezifische Methode des Betätigungsvergleichs .....	10
2.2.3 Gemischte Methode .....	11
2.2.4 Ausserordentliche Methode .....	12
2.3 Die Schadenminderungspflicht .....	12
2.3.1 Allgemeines.....	12
2.3.2 Die Schadenminderungspflicht in Anwendung der gemischten Methode .....	12
2.3.3 Einfluss des Familienstatus auf die Schadenminderungspflicht .....	13
<b>3. Häufigkeit und Verteilung der Bemessungsmethoden</b>	<b>14</b>
3.1 Häufigkeit der Methoden nach Geschlecht.....	14
3.2 Häufigkeit der Methoden nach Rentenbruchteilen.....	16
<b>4. Vergleich mit anderen schweizerischen Sozialversicherungen</b>	<b>17</b>
4.1 Obligatorische Unfallversicherung .....	17
4.2 Militärversicherung .....	17
4.3 Berufliche Vorsorge.....	17
<b>5. Kritik an der gemischten Methode</b>	<b>19</b>
5.1 Kritikpunkte.....	19
5.2 Doppelte Berücksichtigung des Teilzeitcharakters .....	19
5.3 Wechselwirkungen zwischen Erwerbsbereich und Aufgabenbereich .....	20
5.4 Ist die gemischte Methode diskriminierend.....	21
5.4.1 Achtung des Privat- und Familienlebens .....	22
5.4.2 Rechtsgleichheit.....	22
<b>6. Alternativen zur gemischten Methode</b>	<b>24</b>
6.1 Pa. Iv. Suter (00.454 "Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen") .....	24
6.1.1 Beschreibung .....	24
6.1.2 Würdigung .....	24

6.1.3	Finanzielle Auswirkungen .....	25
6.2	Zwei Renten für doppelbelastete Personen.....	25
6.2.1	Beschreibung .....	25
6.2.2	Würdigung .....	26
6.2.3	Finanzielle Auswirkungen .....	26
6.3	Ökonomische Bewertung der Tätigkeit im Aufgabenbereich.....	27
6.3.1	Beschreibung .....	27
6.3.2	Würdigung .....	27
6.3.3	Finanzielle Auswirkungen .....	28
6.4	Anlehnung an das norwegische System.....	28
6.4.1	Beschreibung .....	28
6.4.2	Würdigung .....	28
6.4.3	Finanzielle Auswirkungen .....	29
<b>7.</b>	<b>Optimierung des heutigen Systems</b>	<b>30</b>
7.1	Bessere Berücksichtigung der Wechselwirkungen .....	30
7.2	Finanzielle Auswirkungen .....	30
<b>8.</b>	<b>Schlussfolgerungen</b>	<b>31</b>
	<b>Anhang 1: Tätigkeitsliste für Personen im Haushalt</b>	<b>33</b>
	<b>Anhang 2: Fallbeispiele</b>	<b>34</b>

## Zusammenfassung

Die schweizerische Invalidenversicherung (IV) schützt die ganze Bevölkerung vor den wirtschaftlichen Folgen einer voraussichtlich dauernden oder lang anhaltenden Erwerbsunfähigkeit durch eine gesundheitliche Beeinträchtigung. Alle versicherten Personen, nicht nur die erwerbstätigen, sind berechtigt, Leistungen der IV, beispielsweise eine Rente, zu erhalten. Der Anspruch und die Höhe der Rente hängen vom Grad der Invalidität ab. Dieser wird bei Erwerbstätigen, Teilerwerbstätigen und Nichterwerbstätigen unterschiedlich bemessen. Das kann dazu führen, dass die gleiche gesundheitliche Beeinträchtigung unterschiedliche Invaliditätsgrade und somit auch unterschiedliche Leistungen ergibt. Vor allem die bei teilerwerbstätigen Personen angewendete gemischte Methode wird in dieser Hinsicht häufig kritisiert. Weil immer mehr Personen teilerwerbstätig sind, stellt sich auch die Frage nach der richtigen Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigkeit immer öfters.

Der vorliegende Bericht wurde in Erfüllung des Postulats Jans (12.3960 "*Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invalidenversicherung*") verfasst. Das Po Jans, welches am 28. September 2012 eingereicht wurde, beauftragt den Bundesrat, einen Bericht über die Stellung teilzeitlich erwerbstätiger Personen bei der IV zu verfassen.

Der Bericht beschreibt einerseits die Methoden der Invaliditätsbemessung, analysiert die Gründe für die Differenzierung nach Erwerbsstatus und beleuchtet die kritischen Punkte dieser unterschiedlichen Behandlung.

Die Bemessung der Invalidität bei einer teilzeitlichen Erwerbstätigkeit wird durch drei wesentliche Grundsätze geprägt: Erstens versichert die IV nur Einkommen, die tatsächlich realisiert und Tätigkeiten, die tatsächlich ausgeführt werden, und nicht auch solche, die ohne Gesundheitsschaden theoretisch realisiert oder ausgeführt werden könnten. Zweitens geht die IV bei Haushalts- und Familienaufgaben davon aus, dass bei diesen eine grössere Freiheit bei der Bewältigung und der Organisation der Arbeiten besteht und andere Haushalts- und Familienmitglieder mindestens einen Teil dieser Aufgaben übernehmen können. Darum führt die gleiche gesundheitliche Einschränkung bei den Familien- und Haushaltsaufgaben meist zu einem tieferen Grad von Invalidität als bei der Erwerbstätigkeit. Drittens wird bei Personen, die gleichzeitig erwerbstätig sind und Aufgaben in Familie und Haushalt wahrnehmen, aus den separat ermittelten Einbussen in diesen beiden Bereichen ein gesamter Invaliditätsgrad berechnet. Das führt dazu, dass bei den vollzeitlich Erwerbstätigen meistens ein höherer Invaliditätsgrad ermittelt wird als bei den teilzeitlich Erwerbstätigen. Daher rührt die Kritik an der gemischten Methode der Invaliditätsbemessung.

Der Bericht stellt andererseits verschiedene Alternativen zur gemischten Methode vor und analysiert sie in Bezug auf ihre Auswirkungen auf die versicherten Personen und das System der IV. Die untersuchten Alternativen wären mit Mehrkosten verbunden, würden das System als solches in Frage stellen oder würden mehr oder weniger die gleichen Invaliditätsgrade wie heute ergeben. Eine Verbesserung der Rentenansprüche teilerwerbstätiger Personen könnte mit dem Vorschlag realisiert werden, welcher der damaligen Pa. Iv. Suter<sup>1</sup> zu Grunde liegt. Die Realisierung der mit der Pa. Iv. angestrebten Verbesserung hätte allerdings erhebliche Mehrkosten zur Folge und könnte deshalb nicht mit den Aufträgen des Parlaments vereinbart werden. Auf eine rasche Verbesserung der aktuellen Situation im Sinne der früheren Pa. Iv. soll mit Blick auf die finanzielle Situation der IV bis auf weiteres verzichtet werden.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Teilerwerbstätigkeit und der Wichtigkeit der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wird jedoch eine Optimierungsmöglichkeit für die Anwendung der gemischten Methode vorgeschlagen: die Wechselwirkungen zwischen der Erwerbstätigkeit und den anderen rentenrelevanten Tätigkeiten können besser berücksichtigt werden, indem die Einschränkungen in beiden Bereichen gleichzeitig beurteilt, also die gesamte Betätigungssituation umfassend berücksichtigt wird.

---

<sup>1</sup> Pa. Iv. 00.454 Suter "Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen" vom 6.10.2000.

# 1. Einleitung

## 1.1 Auftrag

Das Bundesgericht hat in einem Grundsatzurteil vom 8. Juli 2011<sup>2</sup> die gemischte Methode, mit welcher der Grad der Invalidität bei Teilerwerbstätigkeit bemessen wird, ausdrücklich geschützt. Das Gericht setzt sich mit der in der Literatur geäusserten Kritik an dieser Methode auseinander. Es hält aber fest, dass sie dem Willen des Gesetzgebers entspreche. Es sei nicht am Gericht zu entscheiden, ob die Wahl der Methode angesichts der gesellschaftlichen Entwicklung noch vertretbar sei. Dies sei Aufgabe des Gesetzgebers.

Gestützt auf dieses Urteil hat Nationalrat Beat Jans am 28. September 2012 das Postulat 12.3960 "*Schlechterstellung von Teilerwerbstätigen bei der Invalidenversicherung*" eingereicht<sup>3</sup>. Der Bundesrat wird darin beauftragt, einen Bericht über die Stellung teilzeitlich erwerbstätiger Personen bei der Invaliditätsbemessung zu verfassen.

Im Postulat wird bemängelt, dass voll- und teilzeitlich erwerbstätige Personen mit identischem Gesundheitsschaden und derselben Einschränkung der Arbeitsfähigkeit unterschiedlich beurteilt werden.

Der Bundesrat hat am 7. November 2012 die Annahme des Postulats beantragt. Es wurde am 14. Dezember 2012 vom Nationalrat angenommen.

In diesem Bericht sollen die Ursachen und der Umfang der Problematik, wenn möglich nach Geschlechtern aufgeschlüsselt, analysiert und mögliche Alternativen sowie deren finanziellen Folgen aufgezeigt werden.

Mit der Erarbeitung des Berichts wurde das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) beauftragt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) wurde in die Ausarbeitung mit einbezogen.

## 1.2 Parlamentarische Initiativen und Vorstösse

Der frühere Nationalrat Marc F. Suter reichte im Jahr 2000 eine parlamentarische Initiative ein<sup>4</sup>. Diese sah vor, die Regelung zur Invaliditätsbemessung bei teilerwerbstätigen Personen weitgehend bestehen zu lassen, allerdings sollte die Berechnung der Invalidität sowohl für den Anteil der Erwerbstätigkeit als auch für den Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich je bezogen auf eine Vollzeittätigkeit vorgenommen werden. Dazu sollte ein neuer Art. 28 Abs. 2<sup>bis</sup> ins Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG<sup>5</sup>) eingefügt werden. Der Nationalrat gab der Initiative am 3. Oktober 2003 auf Antrag seiner Kommission ohne Gegenstimme Folge. Nachdem die Kommission bereits einen Erlassentwurf ausgearbeitet hatte, verzichtete sie schliesslich aus finanziellen Gründen auf dessen Integration in die 5. IV-Revision. Die parlamentarische Initiative wurde am 6. Oktober 2006 durch den Nationalrat abgeschrieben.

Neben dieser parlamentarischen Initiative wurden in den letzten Jahren keine weiteren Initiativen oder Vorstösse eingereicht, die sich direkt auf die Anwendung der gemischten Methode beziehen.

## 1.3 Aufbau des Berichts

Im vorliegenden Bericht werden in einem ersten Teil zunächst die Grundlagen der Invaliditätsbemessung in der IV und insbesondere die Bedeutung des Erwerbsstatus für die Bemessung des Invaliditätsgrades dargestellt. Die verschiedenen Bemessungsmethoden werden genauer vorgestellt und es wird auf die Besonderheiten der Schadenminderungspflicht in der IV eingegangen (Kapitel 2). Anhand von statistischen Angaben soll die heutige Sachlage veranschaulicht werden (Kapitel 3). Es folgt ein Vergleich mit anderen schweizerischen Sozialversicherungen (Kapitel 4).

Im zweiten Teil des Berichts wird die Kritik in der Literatur an der gemischten Methode genauer analysiert (Kapitel 5).

Daraus folgend werden in einem dritten Teil mögliche Alternativen zum heutigen System und ihre finanziellen Auswirkungen aufgezeigt (Kapitel 6). Ausserdem werden Optimierungsmöglichkeiten im heutigen Bemessungssystem dargestellt (Kapitel 7), bevor in einem letzten Kapitel die Schlussfolgerungen gezogen werden (Kapitel 8).

<sup>2</sup> BGE 137 V 334

<sup>3</sup> [http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch\\_id=20123960](http://www.parlament.ch/d/suche/seiten/geschaefte.aspx?gesch_id=20123960)

<sup>4</sup> Pa. Iv. 00.454 Suter "Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen" vom 6.10.2000.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG), SR 831.20.

## 2. Bemessung des Invaliditätsgrades

Eine versicherte Person hat gemäss Art. 28 Abs. 2 IVG Anspruch auf eine Rente, wenn sie mindestens zu 40 Prozent invalid ist. Invalidität ist dabei die wegen eines Gesundheitsschadens teilweise oder ganze Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bzw. die Unmöglichkeit, sich teilweise oder ganz im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen. Die Invaliditätsbemessung richtet sich nach dem Status der versicherten Person als vollerwerbstätige, teilerwerbstätige oder nicht erwerbstätige Person. Um den Grad der Invalidität zu bestimmen, gibt es grundsätzlich drei Methoden: die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs, die spezifische Methode des Betätigungsvergleichs und die gemischte Methode. Daneben wird vor allem bei Selbständigerwerbenden die sog. ausserordentliche Methode der Invaliditätsbemessung angewendet.

### 2.1 Erwerbsstatus

#### 2.1.1 Wirtschaftlicher Invaliditätsbegriff

Die gesamte Schweizer Wohnbevölkerung ist in der IV obligatorisch gegen die wirtschaftlichen Folgen von Invalidität versichert. Die IV erfasst somit vollzeitlich erwerbstätige, teilzeitlich erwerbstätige und auch nicht erwerbstätige Personen gleichermaßen. Erreicht die Invalidität einen gewissen Grad, gewährt die IV der betroffenen versicherten Person eine Rente oder eine andere Leistung.

Bei Erwerbstätigen bemisst sich der Grad der Invalidität am gesundheitsbedingten Lohnausfall. Bei Nichterwerbstätigen hängt er davon ab, in welchem Umfang bestimmte Aufgaben mit einem wirtschaftlichen Gegenwert – beispielsweise Hausarbeit, Kinderbetreuung oder Ausbildung – nicht mehr möglich sind. Dabei versichert die IV nicht die physische oder psychische Einschränkung an sich, sondern die tatsächliche geldwerte Einbusse, die dadurch im Vergleich zur Situation ohne Einschränkung entsteht. Die IV versichert aber keine Einbussen in einer Tätigkeit, welche eine Person auch ohne gesundheitliche Beeinträchtigung nicht ausüben würde<sup>6</sup>.

Je nach Erwerbsstatus (volle Erwerbstätigkeit, Teilerwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit<sup>7</sup>) kommen bei der Bemessung des Invaliditätsgrades drei unterschiedliche Methoden zur Anwendung. Bei teilzeitlich Erwerbstätigen wird eine Kombination von zwei dieser Methoden angewendet. Der Feststellung des Erwerbsstatus kommt deshalb bei der Bemessung des Invaliditätsgrades eine zentrale Bedeutung zu.

#### 2.1.2 Historische Entwicklung

Mitte des letzten Jahrhunderts vertrat das damalige Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG)<sup>8</sup> die Auffassung, dass es nicht möglich sei, eine versicherte Person gleichzeitig als erwerbstätig und als nicht erwerbstätig einzustufen<sup>9</sup>. Es sollte im Gegenteil klar zwischen den beiden Kategorien Erwerbstätigkeit und Nichterwerbstätigkeit unterschieden werden.

Nach dem Grundsatz des Überwiegens wurde im Einzelfall entschieden, ob eine Person als erwerbstätig oder nicht erwerbstätig zu qualifizieren war. Die Person zählte demnach zu jener Gruppe, der sie vorwiegend angehörte. Je nach Resultat wurde die Invalidität nach der Erwerbsunfähigkeit oder nach der Einschränkung im Aufgabenbereich ermittelt. So wurde die Invalidität einer Person, welche sich hauptsächlich der Haushaltführung und der Erziehung der Kinder widmete und zusätzlich erwerbstätig war, wie bei einer Person bemessen, die nicht erwerbstätig war. Konnte die Frage der Erwerbs- oder Nichterwerbstätigkeit nicht beantwortet werden, erwog das EVG einen Vergleich der Tätigkeit im Aufgabenbereich mit der ökonomischen Bedeutung der Erwerbstätigkeit. Das Gericht warf die Frage auf, "ob eine verheiratete Hausfrau nicht jedenfalls dann als Erwerbstätige zu beurteilen sei, wenn sie durch ihre erwerbliche Tätigkeit so viel verdiente, dass sie, als Alleinlebende, damit hätte leben können"<sup>10</sup>.

Später bejahte das EVG bei überwiegend im Haushalt tätigen Personen eine angemessene Berücksichtigung der Erwerbstätigkeit im Rahmen des Betätigungsvergleichs, "sofern die Erwerbstätigkeit zu ihrem Aufgabenbereich" gehörte<sup>11</sup>. Dies traf zu, wenn das Einkommen der Person ohne Invalidität einen bedeutenden Anteil des gesamten Haushaltseinkommens ausmachte.

<sup>6</sup> 9C\_49/2008, Urteil vom 28. Juli 2008, E. 3.3.

<sup>7</sup> Siehe dazu unten Ziff. 2.1.4 bis 2.1.6.

<sup>8</sup> 2007 wurde das EVG, das 1917 mit Sitz in Luzern gegründet worden war, ins Bundesgericht integriert.

<sup>9</sup> ZAK 1966, S. 516 ff.

<sup>10</sup> ZAK 1966, S. 519.

<sup>11</sup> BGE 98 V 259 E. 2.

Diese Regel war indessen in der Praxis schwierig umsetzbar und führte teilweise zu unbefriedigenden Ergebnissen<sup>12</sup>, weshalb der Bundesrat per 1. Januar 1977 den Art. 27<sup>bis</sup> in die IVV aufnahm. Darin wurde festgelegt, dass bei erwerbstätigen Hausfrauen - so der damalige Wortlaut - "der Anteil der Erwerbstätigkeit und der üblichen Tätigkeit im Haushalt festzustellen und die Invalidität entsprechend der Behinderung in diesen Bereichen nach den dafür geltenden Grundsätzen zu bemessen" sei. Damit wurde die Grundlage für die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung gesetzt.

Diese Regelung wurde 1982 dem Grundsatz der Gleichbehandlung von Mann und Frau entsprechend angepasst. Im Jahr 2001 wurde ausserdem die unentgeltliche Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten in den Artikel aufgenommen. Gesetzlich verankert wurde die gemischte Methode per 1. Januar 2004 mit Art. 28 Abs. 2<sup>ter</sup> (heute Art. 28a Abs. 3) des IVG. Eine materiell-rechtliche Änderung hat sich daraus nicht ergeben<sup>13</sup>.

22 Jahre nach Inkrafttreten von Art. 27<sup>bis</sup> IVV hatte sich das EVG dazu zu äussern, wie bei einer Teilerwerbstätigkeit die Invalidität im Erwerbsbereich zu bemessen sei. Das EVG hielt in einem Leitentscheid einlässlich fest, dass bei teilerwerbstätigen Personen die Invalidität bezogen auf die tatsächlich oder hypothetisch ausgeübte Teilerwerbstätigkeit zu ermitteln sei<sup>14</sup>.

In seinem Entscheid vom 24. Oktober 2014<sup>15</sup> setzte sich das Bundesgericht sehr eingehend mit Frage auseinander, wie zu entscheiden sei, wenn die versicherte Person keinen vorausgesetzten Aufgabenbereich hat. Das Bundesgericht rief in Erinnerung, dass die Invalidenversicherung als Volksversicherung zur Deckung des Existenzbedarfs bei Eintritt des versicherten Risikos (Invalidität) konzipiert sei. Dementsprechend hielt es fest, dass aufgrund der gesetzlichen Grundlagen davon ausgegangen werden muss, dass Erwerbstätigkeit und nichterwerblicher Aufgaben in dem Sinne komplementär sind, als was nicht Erwerbstätigkeit ist, unter die Besorgung des Haushaltes fällt, womit die beiden Bereiche zusammen im Regelfall einen Wert von 100% ergeben. Mit anderen Worten wird der Haushaltsanteil nicht in Abhängigkeit vom Umfang der im Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten festgesetzt; vielmehr entspricht er grundsätzlich der Differenz zwischen dem Erwerbsanteil und einem 100%-Pensum.

Dieses Urteil des Bundesgerichts bestätigt den Grundsatz, dass in der IV immer ein 100%-Pensum versichert ist, womit Personen mit einem (freiwillig) reduzierten Arbeitspensum grundsätzlich nach der gemischten Methode beurteilt werden. Damit hat das Bundesgericht der sich entwickelnden Rechtsprechung<sup>16</sup>, wonach Versicherte mit einem freiwillig reduzierten Beschäftigungsgrad nur noch nach der Methode des Einkommensvergleichs beurteilt werden, eine Absage erteilt.

### 2.1.3 Feststellung des Erwerbsstatus

Ob jemand als vollzeitlich, teilzeitlich oder als nicht erwerbstätig einzustufen ist, kann grundsätzlich empirisch oder normativ entschieden werden. Beim empirischen Vorgehen wird geprüft, was die Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung bei sonst unveränderten Umständen tun würde. Ein wichtiger Hinweis ist dabei jene Tätigkeit, der bei Eintritt der Gesundheitsschädigung nachgegangen wurde sowie die Dauer dieser Tätigkeit<sup>17</sup>. Beim normativen Ansatz wird gefragt, welche Erwerbstätigkeit einer Person zumutbar wäre, wenn sie keinen Gesundheitsschaden hätte. Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung entschieden, dass nicht auf die normative Zumutbarkeit abzustellen ist, sondern auf die überwiegende Wahrscheinlichkeit, mit welcher eine Tätigkeit tatsächlich ausgeübt, bzw. nicht ausgeübt würde<sup>18</sup>.

### 2.1.4 Erwerbstätigkeit

Als Erwerbstätigkeit gilt im Sozialversicherungsrecht "die Ausübung einer auf die Erzielung von Einkommen gerichteten bestimmten (persönlichen) Tätigkeit, durch welche die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöht wird"<sup>19</sup>. Massgeblich ist dabei gemäss Bundesgericht "eine planmässige Verwirklichung der Erwerbsabsicht in

<sup>12</sup> Vgl. Kommentar zur Revision der IVV, in: ZAK 1977, S. 16 f.

<sup>13</sup> Vgl. Botschaft über die 4. IV-Revision, BBl 2001 3205.

<sup>14</sup> Vgl. BGE 125 V 146.

<sup>15</sup> Vgl. BGE 141 V 15.

<sup>16</sup> Vgl. BGE 131 V 51.

<sup>17</sup> Vgl. 9C\_559/2009, Urteil vom 18. Dezember 2009, E. 4.

<sup>18</sup> Vgl. 9C\_406/2011, Urteil vom 9. Juli 2012, E. 5.1. In 9C\_49/2008, Urteil vom 28. Juli 2008, E. 3.3 stützt das Bundesgericht seine Rechtsprechung auf das Beispiel einer vermögenden Person, welche von ihrem Vermögen leben könnte und keine Erwerbstätigkeit ausüben müsste. Sie müsste im Falle einer gesundheitlichen Beeinträchtigung als invalid gelten, weil ihr eine Beschäftigung zugemutet werden könnte, auch wenn sie im hypothetischen Gesundheitsfall gar keine Erwerbstätigkeit ausüben würde.

<sup>19</sup> BGE 128 V 20 E. 3.

der Form von Arbeitsleistung"<sup>20</sup>. Im Gesetz wird der Begriff indirekt durch die Bestimmungen zu den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern (Art. 10 ATSG<sup>21</sup>) und den selbständig erwerbenden Personen (Art. 12 ATSG) definiert. Bei Erwerbstätigen bemisst sich der Grad der Einschränkung an der Höhe des ausfallenden Verdienstes.

### 2.1.5 Nichterwerbstätigkeit

Bei Nichterwerbstätigen, Personen in Ausbildung und Angehörigen einer klösterlichen Gemeinschaft<sup>22</sup> wird der Grad der Einschränkung daran gemessen, wie stark die betroffenen Personen im bisherigen Aufgabenbereich eingeschränkt sind. Dieser Aufgabenbereich wird weder im Gesetz definiert noch durch die Rechtsprechung abschliessend umschrieben. Nach Art. 27 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV<sup>23</sup>) gelten als Aufgabenbereich hauptsächlich die übliche Tätigkeit im Haushalt, die Erziehung der Kinder, gemeinnützige und künstlerische Tätigkeiten sowie für Angehörige einer klösterlichen Gemeinschaft die gesamte Tätigkeit in der Gemeinschaft<sup>24</sup>. Reine Freizeitbeschäftigungen sind ausser Acht zu lassen, da sie keinen zu ersetzenden wirtschaftlichen Gegenwert darstellen.

#### Haus- und Familienarbeit

Historisch gesehen, wandte sich der Verordnungsgeber neben den Angehörigen von klösterlichen Gemeinschaften in erster Linie an Personen, die im Haushalt tätig sind. In der Praxis sind dies auch heute noch die häufigsten Fälle. Der ökonomische Wert dieser Tätigkeiten für die versicherten Personen selber war auch der Grund dafür, dass deren gesundheitsbedingter Wegfall versichert wurde. Die wirtschaftliche Grundlage der Haushaltsgemeinschaft sollte also geschützt werden. Wenn eine Haushaltshilfe eingestellt werden muss, weil gewisse Tätigkeiten nicht mehr ausgeübt werden können, verringert sich dadurch das Einkommen des Haushalts. Dieser wirtschaftliche Nachteil sollte von der IV ausgeglichen werden<sup>25</sup>.

In der Lehre spricht man sich daher dafür aus, dass die Tätigkeiten im Aufgabenbereich einen wirtschaftlichen Wert aufweisen müssen, im Vergleich zur Erwerbsarbeit jedoch nicht entlohnt werden<sup>26</sup>. Die Tätigkeiten müssen einer Erwerbstätigkeit gleichgestellt werden können. Die ursprüngliche Fassung von Art. 27 IVV umfasste neben der eigentlichen Haushaltstätigkeit die Kindererziehung und eine allfällige Mitarbeit im Betrieb des Ehemannes. Im Jahr 1983 wurde die Regelung geschlechtsneutral umformuliert. Mit einer Änderung der Bestimmung, welche am 01.01.2003 in Kraft trat, wurde der Aufgabenbereich um den nicht entlohnten karitativen Einsatz ergänzt, welcher ein Jahr später durch die gemeinnützigen und künstlerischen Tätigkeiten ersetzt wurde.

Im Kreisschreiben über Invalidität und Hilflosigkeit in der Invalidenversicherung (KSIH)<sup>27</sup> werden diese Tätigkeiten weiter konkretisiert. So zählen zum Aufgabenbereich die Haushaltsführung, Ernährung, Wohnungspflege, Einkäufe und weitere Besorgungen, Wäsche und Kleiderpflege sowie die Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen. Unter der Rubrik "Verschiedenes" werden weitere Tätigkeiten genannt, die im Einzelfall zum Aufgabenbereich gehören können, wie die Krankenpflege, die Haustierhaltung, das Anfertigen von Kleidern, gemeinnützige Tätigkeiten, künstlerisches Schaffen oder auch Weiterbildungen. Die verschiedenen Tätigkeiten sind in einer Tabelle dargestellt, in welcher auch die minimale und die maximale Beanspruchung einer gesunden Person durch die verschiedenen Tätigkeiten ausgewiesen werden. Dabei muss das Total der verschiedenen Tätigkeiten immer 100 Prozent ergeben. Die Abgrenzung zu reinen Freizeitbeschäftigungen ist in der Praxis nicht immer einfach. Es besteht ein grosser Ermessensspielraum und es ist in jedem Einzelfall abzuklären, ob eine gewisse Tätigkeit rentenrelevant ist oder nicht. Der offene Wortlaut der Rubrik "Verschiedenes" bringt dem System eine gewisse Flexibilität, weil die Tabelle bei Bedarf mühelos ergänzt oder angepasst werden kann. Das Bundesgericht stützt sich für die Einschränkung im Haushalt ohne weiteres auf die Konkretisierung im KSIH<sup>28</sup>.

<sup>20</sup> BGE 128 V 20 E. 3.

<sup>21</sup> Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, SR 830.1

<sup>22</sup> Art. 26<sup>bis</sup> f. IVV.

<sup>23</sup> Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung (IVV), SR 831.201.

<sup>24</sup> Vgl. Art. 27 IVV.

<sup>25</sup> Vgl. Genner, Invaliditätsbemessung bei Teilzeiterwerbstätigen, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, SZS 2013 S. 453 ff.

<sup>26</sup> Vgl. Siki, Invalidität und Sozialversicherung - Gedanken aus staats-, sozialversicherungs- und schadensrechtlicher Sicht, S. 181.

<sup>27</sup> Vgl. Rz. 3086 des KSIH (Auszug in Anhang 1).

<sup>28</sup> Vgl. statt vieler 8C\_961/2009, Urteil vom 17. Juni 2010, E. 8.1 mit Hinweisen.



## Krankenpflege

Die Pflege von kranken Angehörigen ist ohne weiteres als rentenrelevante Tätigkeit zu beurteilen. Fällt diese Pflege weg, muss sie nämlich anderweitig sichergestellt werden, was zu Mehrkosten führt. Da das Bundesgericht die Mitwirkungspflicht auch in einem gefestigten Konkubinat bejaht, muss hier auch die Krankenpflege auf diese Paare ausgeweitet werden, sodass die Pflege eines Partners in einem gefestigten Konkubinat ebenfalls als rentenrelevante Tätigkeit eines Aufgabenbereichs zu werten ist.

## Gemeinnützige Tätigkeiten

Zur unbezahlten Arbeit zählen klassischerweise gemeinnützige Tätigkeiten. Diese werden auch in Art. 27 IVV aufgeführt. Beim gesundheitsbedingten Wegfall von gemeinnützigen Tätigkeiten entsteht der versicherten Person jedoch kein wirtschaftlicher Nachteil. Ein solcher lässt sich gemäss Rechtsprechung jedoch in einem volkswirtschaftlichen Schaden feststellen, weil die jeweilige Organisation einen Nachteil erleidet. Das Bundesgericht lässt jedoch die Frage offen, ob gemeinnützige Tätigkeiten zu einem rentenrelevanten Aufgabenbereich gehören<sup>29</sup>.

## Künstlerische Tätigkeiten

Ähnliches lässt sich zu den künstlerischen Tätigkeiten sagen. Allerdings bewirkt der Wegfall von durch Laien ausgeübten künstlerischen Tätigkeiten keinen wirtschaftlichen Nachteil. Handelt es sich nur um Hobbys, sind sie vom Aufgabenbereich ausgenommen. Werden die Tätigkeiten hingegen professionell ausgeführt und wird damit ein gewisses Einkommen generiert, handelt es sich um eine Erwerbstätigkeit. Wo die Grenzen zur Erwerbstätigkeit gezogen werden, muss im Einzelfall abgeklärt werden.

## Weiterbildungen

Eine Ausbildung ist ebenfalls eine rentenrelevante Tätigkeit<sup>30</sup>. Der enge sachliche Zusammenhang zwischen einer Ausbildung und der Erwerbstätigkeit erklärt auch den wirtschaftlichen Wert von Ausbildungen. In diesem Sinne können auch berufliche Weiterbildungen zur Ausbildung gezählt werden<sup>31</sup>. Sie können somit rentenrelevant sein, wenn die Person teilzeitlich erwerbstätig ist oder wenn die Weiterbildung im Hinblick auf einen (Wieder-) Einstieg in den Arbeitsmarkt erfolgt.

## Spezialfall: Teilzeitliche Tätigkeit im Aufgabenbereich

In der Praxis weniger relevant, aber durchaus denkbar ist die Situation einer Person, die keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und sich nur teilzeitlich den Tätigkeiten im Aufgabenbereich widmet und daneben beispielsweise einem Hobby nachgeht. Wenn keine Erwerbstätigkeit vorliegt, ist ein reiner Betätigungsvergleich anzuwenden, wobei die Summe der Tätigkeiten wie gewöhnlich 100 Prozent beträgt<sup>32</sup>.

### 2.1.6 Teilerwerbstätigkeit

Teilerwerbstätigkeit liegt vor, wenn die Tätigkeit nicht in dem zeitlichen Umfang ausgeübt wird, der im betreffenden Beruf üblich ist. Für die IV von Bedeutung ist die Frage, wofür die Zeit neben der Erwerbstätigkeit eingesetzt wird. Personen, die ihr Arbeitspensum reduzieren, damit sie die dadurch frei werdende Zeit für die Tätigkeit in einem der beschriebenen Aufgabenbereiche verwenden können, werden gemäss Rechtsprechung<sup>33</sup> nach der gemischten Methode beurteilt, da der Haushaltsanteil nicht in Abhängigkeit vom Umfang der im Aufgabenbereich anfallenden Arbeiten festgesetzt wird; vielmehr entspricht er grundsätzlich der Differenz zwischen dem Erwerbsanteil und einem 100%-Pensum. Diese Betrachtungsweise entspricht der als Volksversicherung konzipierten Invalidenversicherung. Aufgrund vereinzelter Entscheide des Bundesgerichts<sup>34</sup> wurde auch die Möglichkeit in Betrag gezogen, alleinstehende Personen bei einer freiwilligen Reduktion des Beschäftigungsgrades nicht automatisch als Personen mit einem Aufgabenbereich einzustufen.

### 2.1.7 Statuswechsel

Wenn Tatsachen bekannt werden, die eine erhebliche Änderung des Invaliditätsgrades als möglich erscheinen lassen, wird eine Revision der Invalidenrente von Amtes wegen durchgeführt<sup>35</sup>. In ständiger Rechtsprechung

<sup>29</sup> BGE 130 V 360 E. 3.3.4.

<sup>30</sup> Art. 26<sup>bis</sup> IVV.

<sup>31</sup> Vgl. Genner, Invaliditätsbemessung bei Teilzeiterwerbstätigen, Schweizerische Zeitschrift für Sozialversicherung und berufliche Vorsorge, SZS 2013 S. 459.

<sup>32</sup> Vgl. KSIH, Ziff. 3087.

<sup>33</sup> Vgl. BGE 141 V 15

<sup>34</sup> Vgl. BGE 131 V 51, 134 V 9

<sup>35</sup> Gestützt auf Art. 87 IVV in Verbindung mit Art. 17 Abs. 1 ATSG.

hält das Bundesgericht dazu fest, dass die in einem bestimmten Zeitpunkt massgebende Methode der Invaliditätsbemessung die künftige Rechtsstellung der versicherten Person nicht im Vorhinein festlegt, sondern dass sich die Kriterien der Erwerbsunfähigkeit einerseits und der Einschränkung im Aufgabenbereich andererseits im Einzelfall ablösen können. Eine solche Ablösung der Kriterien ergibt sich erneut aus der Prüfung, was die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung bei sonst unveränderten Umständen tun würde. Dies kann einen Statuswechsel mit sich bringen und zu einer Veränderung des Invaliditätsgrades führen. Ein Hinweis auf einen möglichen Statuswechsel wäre beispielsweise eine Reduktion der Kinderbetreuung durch einen Schuleintritt des Kindes.

## 2.2 Methoden für die Bemessung des Invaliditätsgrades

### 2.2.1 Allgemeine Methode des Einkommensvergleichs

Für die Bemessung der Invalidität von **erwerbstätigen Personen** wird die Methode des Einkommensvergleichs angewendet.. Gemäss Art. 16 ATSG entspricht der Invaliditätsgrad dem in Prozenten ausgedrückten Verhältnis zwischen dem Invalideneinkommen und dem Valideneinkommen.

Das Invalideneinkommen ist dabei das **Erwerbseinkommen**, das die Person nach Eintritt der Invalidität und nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen durch eine ihr zumutbare Tätigkeit bei ausgeglichener Arbeitsmarktlage erzielen könnte. Als massgebendes Invalideneinkommen gilt das tatsächliche Einkommen, wenn die versicherte Person ihre verbliebene Arbeitsfähigkeit im Sinne der zumutbaren Erwerbstätigkeit voll ausnützt und entweder zu erwarten ist, dass das erzielte Einkommen auch anderweitig auf dem ausgeglichenen Arbeitsmarkt erzielt werden könnte oder besonders stabile Arbeitsverhältnisse vorliegen. Falls das zumutbare Pensum nicht voll ausschöpft wird, kann der erzielte Lohn unter bestimmten Umständen auf das zumutbare Pensum hochgerechnet werden und somit ein hypothetischen Einkommen angenommen werden<sup>36</sup>.

Das Valideneinkommen ist das **Erwerbseinkommen**, welches eine Person erzielen würde, wenn sie nicht invalid geworden wäre. Es ist grundsätzlich anhand des zuletzt verdienten Lohnes zu bestimmen, da erfahrungsgemäss die bisherige Tätigkeit ohne Gesundheitsschaden fortgesetzt worden wäre<sup>37</sup>, und nicht danach, was die Person bestenfalls verdienen könnte. Ausnahmen von diesem Erfahrungssatz müssen mit überwiegender Wahrscheinlichkeit erstellt sein. Verzichtet eine gesunde versicherte Person freiwillig auf einen Teil ihres Lohnes oder begnügt sie sich aus freien Stücken mit einem bescheideneren Einkommen als sie erzielen könnte, so hat dies im Falle einer späteren Erwerbsunfähigkeit Auswirkungen auf das Valideneinkommen. Dieses ist tiefer, als das Einkommen, welches eine gesunde Person mit einer vollen Erwerbstätigkeit erzielen kann, was sich bei der Invaliditätsbemessung negativ auswirkt. Nach konstanter Rechtsprechung hat die versicherte Person die negativen Auswirkungen zu tragen, die ein tiefes Valideneinkommen mit sich bringen kann<sup>38</sup>.

Das folgende Beispiel veranschaulicht dies: Eine Person ist zu 50 Prozent erwerbstätig und verdient damit 40'000 Franken. Sie erleidet einen Gesundheitsschaden und die IV stellt aufgrund eines Arztberichts fest, dass diese Person zu 50 Prozent arbeitsunfähig ist. Ihre bisherige Tätigkeit kann sie jedoch noch ausführen. Die verbleibende Erwerbsfähigkeit entspricht damit dem bisherigen Arbeitspensum. Diese Person hat somit ein Invalideneinkommen von 40'000 Franken. Das Valideneinkommen, im vorliegenden Fall also das bisherige Einkommen, beträgt ebenfalls 40'000 Franken. Der Invaliditätsgrad beträgt folglich Null Prozent und es liegt keine Invalidität im Sinne des Gesetzes vor. Mit anderen Worten: Wenn diese Person ihre verbliebene Erwerbsfähigkeit voll ausschöpft, kann sie gleich viel verdienen wie vorher und erleidet somit keine Erwerbseinbusse.

Die Vergleichseinkommen sind aufgrund der gesamten Erwerbstätigkeit (Haupt- und Nebenbeschäftigung) zu bestimmen<sup>39</sup>.

### 2.2.2 Spezifische Methode des Betätigungsvergleichs

Bei **nichterwerbstätigen Personen** wird der Invaliditätsgrad durch eine Abklärung vor Ort und unter Berücksichtigung der medizinischen Einschätzung ermittelt. Dabei wird im Gespräch mit der versicherten Person eine

<sup>36</sup> Vgl. 8C\_579/2009, Urteil vom 6. Januar 2010 und 8C\_25/2010, Urteil vom 21. Mai 2010.

<sup>37</sup> Vgl. 8C\_740/2010, Urteil vom 29. September 2011, E. 7.1.

<sup>38</sup> BGE 135 V 297 E. 5.1.

<sup>39</sup> 9C\_883/2007, Urteil vom 18. Februar 2008.

Aufstellung derjenigen Tätigkeiten vorgenommen, welche sie vor Eintritt der Invalidität ausübte. Diese Tätigkeiten werden verglichen mit der Gesamtheit der Tätigkeiten, welche der versicherten Person – nach Durchführung allfälliger Eingliederungsmassnahmen – trotz der Invalidität noch zugemutet werden können.

In einem ersten Schritt muss festgelegt werden, welchen Anteil die einzelnen Tätigkeiten am gesamten Aufgabenbereich ausmachen (Gewichtung). Die prozentualen Anteile dieser Tätigkeiten sind im KSIH festgelegt<sup>40</sup>. Die darin vorgesehene Aufgabenaufteilung und die Gewichtung der einzelnen Tätigkeiten sind im Normalfall anzuwenden<sup>41</sup>. Die Liste im KSIH sieht für jede Tätigkeit einen minimalen sowie einen maximalen Anteil vor, was eine gesamtschweizerisch rechtsgleiche Behandlung garantiert. Der Spielraum dient einer realitätsgerechten Beurteilung der Verhältnisse im Einzelfall.

Das Total der Tätigkeiten, denen die Person vor der Gesundheitsschädigung nachgegangen ist, hat immer 100 Prozent zu betragen, um im Einzelfall einen direkten Vergleich mit den Tätigkeiten vornehmen zu können, die nach Eintritt der Invalidität noch erfüllt werden können<sup>42</sup>. Die Ausgestaltung des Aufgabenbereichs ist sehr individuell, weshalb nicht von fixen Annahmen bezüglich einzelnen Tätigkeiten und dem Zeitaufwand ausgegangen werden kann.

Die Abklärungsperson hat sodann anzugeben, welche Tätigkeiten die versicherte Person nicht mehr ausüben kann oder in welchen sie erheblich eingeschränkt ist. Ein allfällig grösserer Zeitaufwand ist nur relevant, wenn eine Person während der zumutbaren Normalarbeitszeit im Haushalt nicht mehr alle Aufgaben bewältigen kann und daher in wesentlichem Masse der Fremdhilfe bedarf<sup>43</sup>. Die prozentuale Einschränkung der verschiedenen Tätigkeiten wird mit deren Gewichtung multipliziert, wodurch man die Invaliditätsgrade der einzelnen Tätigkeiten im Verhältnis zum gesamten Aufgabenbereich erhält. Der Gesamtinvaliditätsgrad entsteht aus der Addition der einzelnen Teilinvaliditätsgrade.

Bei der Festlegung des Invaliditätsgrades im Aufgabenbereich wird berücksichtigt, dass man diese Arbeiten selber organisieren kann und dass andere Mitglieder des Haushalts einspringen können, womit die Auswirkungen eines Gesundheitsschadens kleiner werden<sup>44</sup>. Dies führt im Ergebnis dazu, dass der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich in aller Regel bei gleicher gesundheitlicher Einschränkung tiefer liegt als jener im Bereich der Erwerbstätigkeit.

### 2.2.3 Gemischte Methode

Die Bemessung des Invaliditätsgrades bei **teilerwerbstätigen Personen, die neben der eingeschränkten Erwerbstätigkeit auch im Aufgabenbereich tätig sind**, erfolgt nach der gemischten Methode.

Für den Erwerbsteil wird die allgemeine Methode des Einkommensvergleichs angewendet. Dabei wird, wie bereits dargelegt, zunächst die Einkommenseinbusse berechnet (Valideneinkommen abzüglich Invalideneinkommen). Danach wird diese Einbusse in Prozenten des Valideneinkommens festgelegt. Der so erhaltene Invaliditätsgrad aus dem Erwerbsteil wird mit dem Anteil der Erwerbstätigkeit (Pensum) multipliziert, um den gewichteten Invaliditätsgrad im Erwerbsteil zu erhalten. Diese Gewichtung wird vorgenommen, da im komplementären Aufgabenbereich ebenfalls ein Teilinvaliditätsgrad besteht. Ohne Gewichtung könnten Invaliditätsgrade von über 100 Prozent entstehen.

Die Invalidität in Bezug auf den Aufgabenbereich wird durch einen Betätigungsvergleich bestimmt. Die ermittelte Invalidität wird sodann mit dem Anteil der Tätigkeit im Aufgabenbereich multipliziert. Daraus ergibt sich der gewichtete Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich.

Der gesamte Invaliditätsgrad ergibt sich sodann aus der Addierung der in beiden Bereichen berechneten und gewichteten Teilinvaliditäten.

Der Anteil der Erwerbstätigkeit entspricht dem zeitlichen Umfang der von der Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgeübten Beschäftigung im Verhältnis zu der im betreffenden Beruf üblichen Arbeitszeit. Daraus folgt auch der Anteil des Aufgabenbereichs.

<sup>40</sup> Vgl. Rz. 3086 KSIH (Auszug in Anhang 1)

<sup>41</sup> Eine andere Gewichtung darf nur bei erheblichen Abweichungen vom Schema vorgenommen werden, vgl. ZAK 1986 S. 232.

<sup>42</sup> Dies gilt auch für Personen, die nur teilzeitlich in einem Aufgabenbereich tätig sind und daneben beispielsweise einem Hobby nachgehen; siehe oben Ziff. 2.1.5.

<sup>43</sup> Vgl. ZAK 1984, S. 140.

<sup>44</sup> Siehe Ziff. 2.3.

Arbeitet eine Person neben dem Aufgabenbereich unentgeltlich im Betrieb des Ehegatten, so wird die Invalidität in diesem Bereich nach der ausserordentlichen Bemessungsmethode beurteilt. Zunächst wird festgehalten, zu wie vielen Stunden die Person vor Eintritt des Gesundheitsschadens im Betrieb tätig war bzw. ohne Gesundheitsschaden mitarbeiten würde. Die Differenz zur branchenüblichen Arbeitszeit gilt als Anteil des Aufgabenbereichs. Dann wird festgestellt, inwieweit die Tätigkeiten noch ausgeübt werden können, für den Aufgabenbereich nach dem Betätigungsvergleich, für die nicht entlohnte Mitarbeit im Betrieb nach dem ausserordentlichen Bemessungsverfahren.

#### 2.2.4 Ausserordentliche Methode

Die Bemessung des Invaliditätsgrades von Personen, die eine Erwerbstätigkeit ausüben, hat wenn immer möglich durch einen Einkommensvergleich zu erfolgen. Wo jedoch eine zuverlässige Ermittlung der beiden Vergleichseinkommen direkt nicht möglich ist, wird der Invaliditätsgrad nach der ausserordentlichen Methode ermittelt<sup>45</sup>. Diese Methode ist in der Praxis häufig bei **selbständigerwerbenden Personen** anwendbar.

Zunächst ist ein Betätigungsvergleich vorzunehmen. Anschliessend sind die Tätigkeiten erwerblich zu gewichten, indem für jede Tätigkeit ein branchenüblicher Lohnansatz angewendet wird. Damit können ein Validen- und ein Invalideneinkommen ermittelt und ein Einkommensvergleich vorgenommen werden. Die ausserordentliche Bemessungsmethode entspricht somit einem Einkommensvergleich mit vorangehendem Betätigungsvergleich.

### 2.3 Die Schadenminderungspflicht

#### 2.3.1 Allgemeines

Die Schadenminderungspflicht ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz des Sozialversicherungsrechts<sup>46</sup>. Die versicherte Person hat alles ihr Zumutbare zu unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit zu verringern und den Eintritt einer Invalidität zu verhindern<sup>47</sup>. Sie muss an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilnehmen. Dies sind insbesondere Massnahmen der Frühintervention, Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung, Massnahmen beruflicher Art, medizinische Behandlungen oder Massnahmen zur Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen und Rentenbezüger<sup>48</sup>. Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind<sup>49</sup>. Zur Schadenminderungspflicht gehört aber auch die Inanspruchnahme der Unterstützung von Familienangehörigen, soweit diese eine gesetzliche oder faktische Beistandspflicht haben<sup>50</sup>.

Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar<sup>51</sup>.

#### 2.3.2 Die Schadenminderungspflicht in Anwendung der gemischten Methode

Im Allgemeinen unterscheidet sich die Tätigkeit im Aufgabenbereich von Erwerbstätigkeiten strukturell dadurch, dass sich etwa die Haushaltarbeit etappenweise erledigen und frei einteilen lässt<sup>52</sup>. Dabei ist unter Umständen ein erhöhter Zeitaufwand in Kauf zu nehmen, hat doch eine versicherte Person im Rahmen der Schadenminderungspflicht von sich aus das ihr Zumutbare zur Verbesserung der Arbeitsfähigkeit beizutragen. Können gewisse Haushaltarbeiten nur noch mühsam und mit viel höherem Zeitaufwand erledigt werden, so

<sup>45</sup> Vgl. BGE 128 V 29.

<sup>46</sup> Vgl. BGE 114 V 281 E. 3.

<sup>47</sup> Art. 7 Abs. 1 IVG.

<sup>48</sup> Art. 7 Abs. 2 IVG; Gilt neu als Ausfluss einer verstärkten Schadenminderungspflicht und Ausdruck des Prinzips "Eingliederung vor Rente". Die Beweislast für die Unzumutbarkeit einer Eingliederungsmassnahme liegt somit neu bei der versicherten Person. 8C\_830/2012, Urteil vom 13. März 2013 E. 2.2.

<sup>49</sup> Art. 7a Abs. IVG 8C\_830/2012, Urteil vom 13. März 2013 E. 2.2.

<sup>50</sup> Vgl. dazu nachfolgend Ziff. 2.3.2 und 2.3.3.

<sup>51</sup> Vgl. Art. 7b IVG i.V.m. Art. 21 Abs. 4 ATSG.

<sup>52</sup> Vgl. statt vieler I 595/03, Urteil vom 30. Juli 2004, E. 3.2.1.

müssen also in erster Linie diese Arbeiten eingeteilt und die Mithilfe von Familienangehörigen in Anspruch genommen werden.

Die Mithilfe hat aber nach der Rechtsprechung Grenzen. Diese Form der Schadenminderung ist nicht mehr zumutbar, wenn die Aufgaben, die nicht mehr erfüllt werden können, Drittpersonen gegen Entlohnung übertragen werden müssen oder wenn Angehörige sie übernehmen müssen und dadurch eine Erwerbseinbusse erleiden oder ihnen eine unverhältnismässige Belastung entsteht. Allerdings geht die zu berücksichtigende Mithilfe von Familienangehörigen weiter als die ohne Gesundheitsschädigung üblicherweise zu erwartende Unterstützung, denn es ist danach zu fragen, wie sich eine vernünftige Familiengemeinschaft einrichten würde, wenn keine Versicherungsleistungen zu erwarten wären<sup>53</sup>. Dies wird von einem Teil der Lehre kritisiert<sup>54</sup>.

Die im Vergleich zum Einkommensvergleich häufig als strenger wahrgenommene Invaliditätsbemessung durch den Betätigungsvergleich oder die gemischte Methode erklärt sich mit der grösseren Freiheit in der zeitlichen Gestaltung der Arbeit und der Mithilfe von Familienmitgliedern, durch welche die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung aufgefangen werden können<sup>55</sup>. Durch entsprechend schadenmindernde Vorkehren kommen somit gesundheitliche Einschränkungen vielfach weniger stark zum Tragen.

### 2.3.3 Einfluss des Familienstatus auf die Schadenminderungspflicht

Der Hauptgrund für die Mitberücksichtigung der zumutbaren Mitwirkung der Familienangehörigen im Zusammenhang mit der Schadenminderungspflicht liegt in den zivilrechtlichen Beistandspflichten zwischen Ehegatten<sup>56</sup> bzw. gleichgeschlechtlichen Personen einer eingetragenen Partnerschaft<sup>57</sup> und zwischen Eltern und Kindern<sup>58</sup>. Das Bundesgericht bejaht die im Rahmen der Schadenminderungspflicht zu berücksichtigende Mithilfe auch im gefestigten Konkubinat<sup>59</sup>. Demgegenüber bestehen für Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern mit gesundheitlichen Einschränkungen grundsätzlich nur punktuelle Fürsorgepflichten<sup>60</sup>. Das Beiziehen von Arbeitskolleginnen und -kollegen für Hilfeleistungen, die einen nicht unerheblichen Teil der Arbeitszeit mit entsprechenden Lohnkosten beanspruchen, ist somit grundsätzlich nicht zumutbar, weil er den Rahmen der Schadenminderungspflicht überschreitet<sup>61</sup>.

<sup>53</sup> Vgl. BGE 133 V 504 E. 4.2 mit Hinweisen auf weitere Urteile.

<sup>54</sup> Vgl. Jean-Louis Duc, De l'obligation des assurés non-actifs de diminuer le dommage dans l'assurance-invalidité, AJP 08/2014.

<sup>55</sup> Vgl. I 595/2003, Urteil vom 30. Juli 2004, E. 3.2.

<sup>56</sup> Vgl. Art. 159 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210).

<sup>57</sup> Vgl. Art. 12 des Bundesgesetzes vom 18. Juni 2004 über die eingetragene Partnerschaft gleichgeschlechtlicher Paare (SR 211.231).

<sup>58</sup> Vgl. Art. 272 ZGB und BGE 133 V 504 E. 4.2 sowie I 3/04, Urteil vom 27. August 2004, E. 3.1.

<sup>59</sup> Vgl. 8C\_828/2011, Urteil vom 27. Juli 2012, E. 4.5.

<sup>60</sup> Vgl. Art. 328 des Bundesgesetzes betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht) vom 30. März 1911 (SR 220).

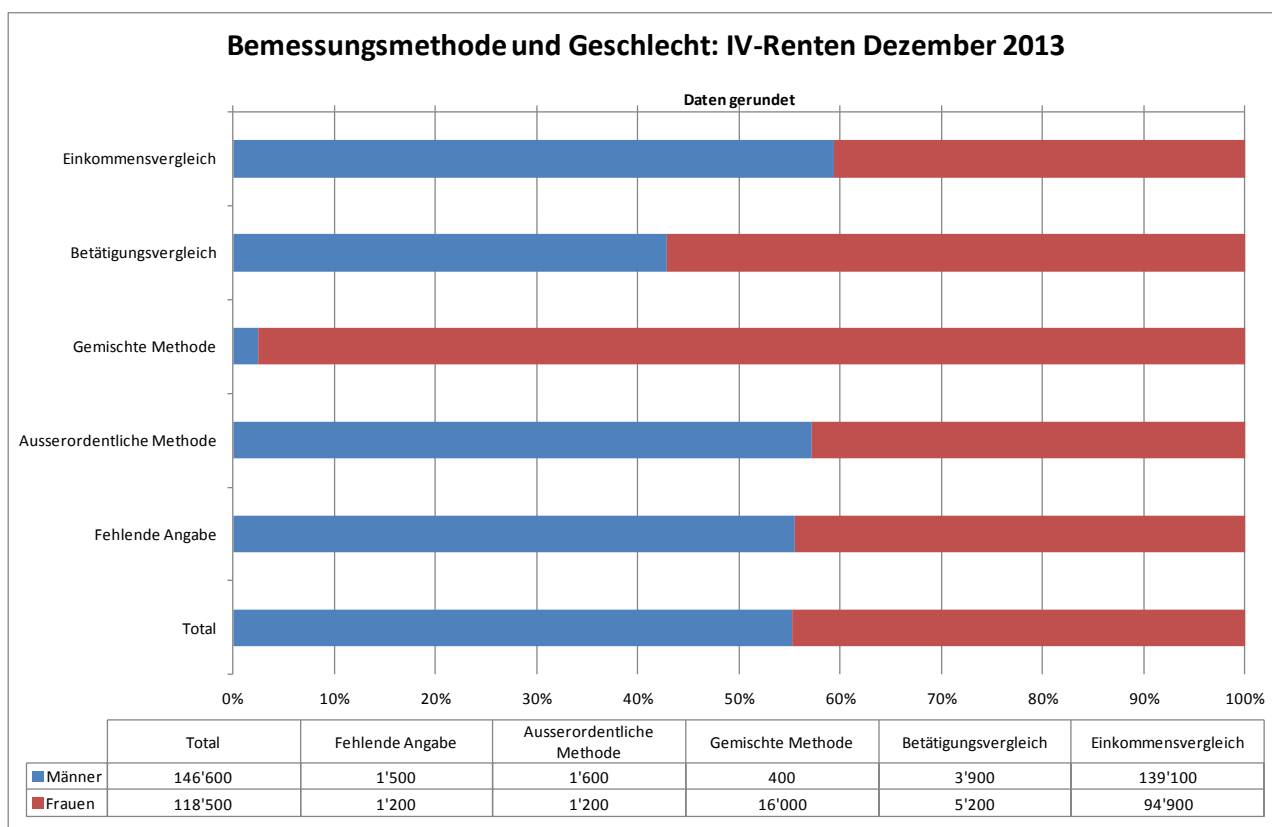
<sup>61</sup> I 3/04, Urteil vom 27. August 2004, E. 3.1.

### 3. Häufigkeit und Verteilung der Bemessungsmethoden

Von insgesamt rund 265'100<sup>62</sup> Renten, die im Dezember 2013 ausgerichtet wurden, wurden 234'000 mittels der Methode des Einkommensvergleichs berechnet. Das entspricht einem Anteil von gut 88 Prozent. Ein Betätigungsvergleich wurde bei knapp 9'200 Renten vorgenommen, was einen Anteil von 3 Prozent ausmacht. Die gemischte Methode kam bei 16'400 Renten, also bei rund 6 Prozent, zur Anwendung. Bei 2'900 Renten kam die ausserordentliche Methode der Invaliditätsbemessung zur Anwendung und bei 2'700 Renten konnte die Methode nicht ermittelt werden. Da die ausserordentliche Methode der Invaliditätsbemessung zahlenmässig unbedeutend ist, geht der vorliegende Bericht darauf nicht näher ein.

#### 3.1 Häufigkeit der Methoden nach Geschlecht

Die folgende Grafik zeigt die verschiedenen Bemessungsmethoden und ihre Verteilung nach den Geschlechtern.



Beim Einkommensvergleich entfielen von den 234'000 Renten im Jahr 2013 rund 95'000 (41 Prozent) auf Frauen und etwa 139'000 (59 Prozent) auf Männer. Beim Betätigungsvergleich (rund 9'200 Renten) zeigt sich ein umgekehrtes Bild der prozentualen Verteilung: Gut 5'200 Renten (57 Prozent) für Frauen und etwa 3'900 Renten (43 Prozent) für Männer.

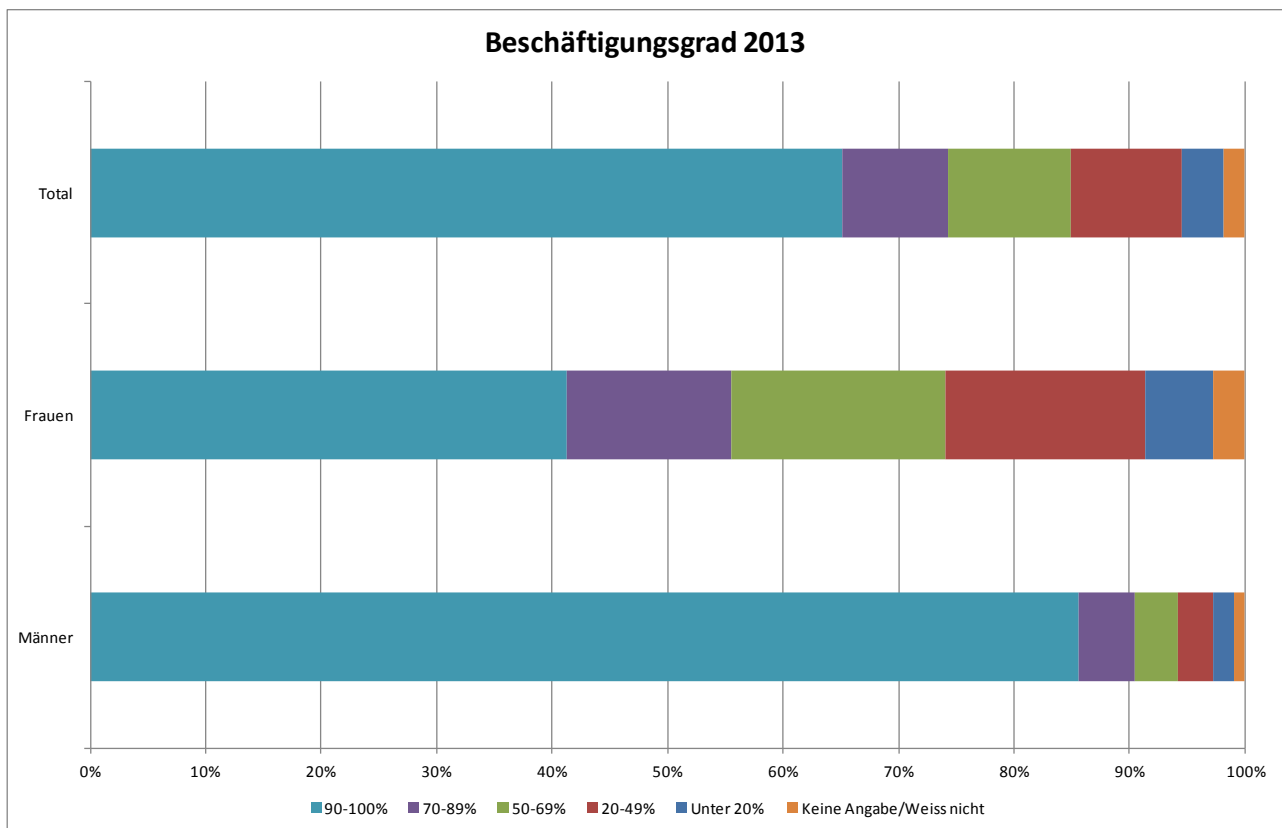
Im Vergleich dazu ist die Verteilung bei der gemischten Methode viel unausgeglichener: Von den insgesamt 16'400 Renten, welche im Dezember 2013 gemäss der gemischten Methode ausgerichtet wurden, entfiel der grösste Teil, nämlich gut 16'000 Renten (bzw. 98 Prozent), auf Frauen und nur wenige Renten (400 Fälle, bzw. 2 Prozent) auf Männer.

<sup>62</sup> In diesem Bericht werden die einzelnen Beträge ohne Rücksicht auf die Endsumme auf- bzw. abgerundet. Dies hat zur Folge, dass in den Grafiken eine Differenz zwischen dem Total und der Summe der einzelnen Kategorien bestehen kann.

	Personen				Rentensumme in Mio. Franken			
	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen	Männer	Frauen
Einkommensvergleich	139'100	94'900	59%	41%	226	147	60%	40%
Betätigungsvergleich	3'900	5'200	43%	57%	6	8	46%	54%
Gemischte Methode	400	16'000	2%	98%	1	25	2%	98%
Ausserordentliche Methode	1'600	1'200	57%	43%	3	2	58%	42%
Fehlende Angabe	1'500	1'200	55%	45%	2	2	55%	45%
Total	146'600	118'500	55%	45%	238	184	56%	44%

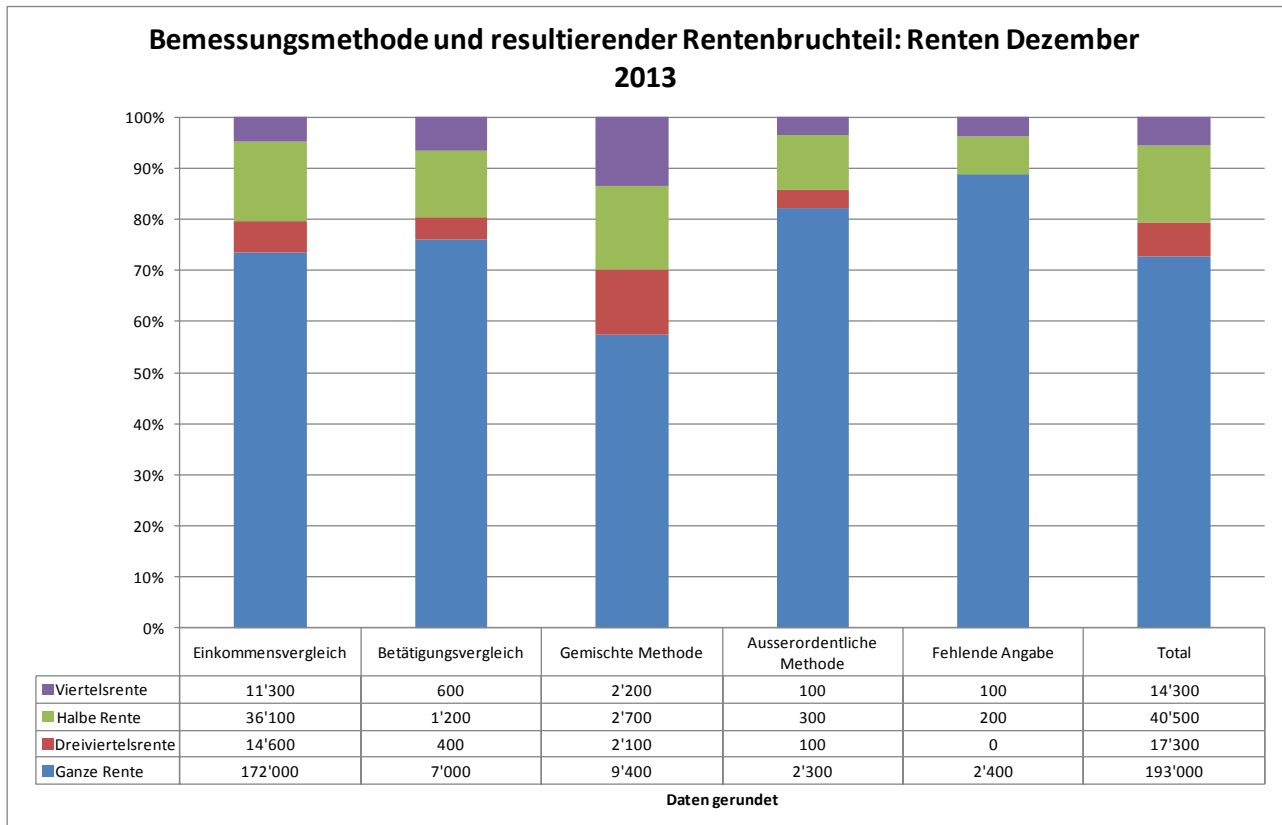
Ein Vergleich zwischen der Anzahl ausgerichteter Renten und der Rentensumme zeigt in der Verteilung auf die Geschlechter kaum Unterschiede, was auch bei der Verteilung auf die Methoden der Fall ist. Auf weitere Auswertungen zur Rentensumme wird daher verzichtet.

Dass die Frauen bei der Anwendung der gemischten Methode überproportional vertreten sind, ist auf die gesellschaftliche Realität zurückzuführen. Dies zeigt sich auch in den statistischen Angaben der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des Bundesamts für Statistik (BFS), gemäss denen im Jahr 2013 von allen erwerbstätigen Frauen fast 60 Prozent teilerwerbstätig waren. Bei den Männern betrug die Teilerwerbstätigkeit lediglich 15%. Oder anders ausgedrückt: Von allen teilerwerbstätigen Personen waren 84 Prozent Frauen und nur 16 Prozent Männer.



### 3.2 Häufigkeit der Methoden nach Rentenbruchteilen

In der folgenden Grafik werden die aus den verschiedenen Bemessungsmethoden resultierenden Rentenbruchteile<sup>63</sup> aufgezeigt.



Die Grafik zeigt, dass die gemischte Methode im Vergleich zu den anderen Methoden weniger häufig zu ganzen Renten, hingegen häufiger zu Teilrenten führt. So werden rund 70 bis 80 Prozent aller Renten, die mit einem Einkommensvergleich, Betätigungsvergleich oder der ausserordentlichen Methode ermittelt wurden, in Form einer ganzen Rente ausgerichtet. Bei der gemischten Methode trifft dies auf weniger als 60 Prozent aller ausgerichteten Renten zu.

<sup>63</sup> Die Bruchteile entsprechen den Bestimmungen in Art. 28 Abs. 2 IVG. Eine Viertelsrente wird bei einem IV-Grad von mindestens 40 Prozent, eine halbe Rente bei einem IV-Grad von mindestens 50 Prozent, eine Dreiviertelsrente bei einem IV-Grad von mindestens 60 Prozent und eine ganze Rente bei einem IV-Grad von mindestens 70 Prozent ausgerichtet.



## 4. Vergleich mit anderen schweizerischen Sozialversicherungen

### 4.1 Obligatorische Unfallversicherung

Alle in der Schweiz beschäftigten Arbeitnehmer und arbeitslose Personen, welche die Anspruchsvoraussetzungen nach Art. 8 des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzschiädigung (AVIG)<sup>64</sup> erfüllen oder Entschädigungen nach Art. 29 AVIG beziehen, sind obligatorisch unfallversichert<sup>65</sup>. Grundsätzlich werden die Versicherungsleistungen bei Berufsunfällen, Nichtberufsunfällen und Berufskrankheiten gewährt. Nicht erwerbstätige Personen werden von dieser typischen Arbeitnehmersicherung nicht erfasst.

Der Invaliditätsbegriff nach Art. 8 Abs. 1 ATSG gilt auch für die obligatorische Unfallversicherung. Aufgrund des identischen Invaliditätsbegriffs kann keinem Sozialversicherungsträger bei der Invaliditätsbemessung Definitionshoheit zukommen<sup>66</sup>. Ungeachtet der koordinierenden und harmonisierenden Funktion des gesetzlichen Invaliditätsbegriffes nach Art. 8 ATSG stösst die Einheitlichkeit in verschiedener Hinsicht an Grenzen:

Die Einheitlichkeit ist insbesondere dadurch eingeschränkt, dass die Unfallversicherung als Arbeitnehmersicherung im Unterschied zur IV nur den Erwerbsausfall als Invalidität anerkennt, nicht aber die Beeinträchtigung in einem Aufgabenbereich. Es werden nur die natürlich und adäquat kausalen gesundheitlichen und erwerblichen Unfallfolgen berücksichtigt. Mit Ausnahme der Berufskrankheiten fallen krankheitsbedingte Beeinträchtigungen ausser Betracht. Zur Bestimmung des hypothetischen Valideneinkommens ist in der Unfallversicherung ein bisher erzielttes Einkommen aus einer Teilerwerbstätigkeit auf 100 Prozent hochzurechnen<sup>67</sup>. Das Valideneinkommen wird somit unabhängig davon bestimmt, ob die versicherte Person vor dem Unfall eine Teilzeit- oder eine Vollzeittätigkeit ausgeübt hat. Der Grund erklärt sich aus den Besonderheiten der Unfallversicherung als einer Arbeitnehmersicherung, welche - anders als die IV - darauf verzichtet, Änderungen am Beschäftigungsverlauf nachzuführen. Ausserdem sind die Renten der Unfallversicherung lebenslanglich, d.h. auch nach Erreichen des AHV-Rentenalters, geschuldet<sup>68</sup>.

### 4.2 Militärversicherung

Art. 1a Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über die Militärversicherung (MVG)<sup>69</sup> unterstellt unter anderem alle Personen, die im obligatorischen oder freiwilligen Militär- oder Zivildienst stehen, der Militärversicherung. Die Versicherung erstreckt sich auf die Dauer des Dienstes. Sie erfasst alle Schädigungen der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit der versicherten Person und haftet für die unmittelbaren wirtschaftlichen Folgen solcher Schädigungen. Die Militärversicherung erstreckt sich sowohl auf unfall- als auch auf krankheitsbedingte Gesundheitsschädigungen.

Die Militärversicherung differenziert zwischen Invalidität im Erwerb und im Haushalt. Analog zur IV erfolgt die Ermittlung des Invaliditätsgrades in den betreffenden Fällen nach der gemischten Methode gemäss Art. 28a Abs. 2 IVG. Dabei wird die Beeinträchtigung im Haushalt jedoch im Gegensatz zur IV auf der Grundlage des Lohnes geschätzt, der einer fremden Arbeitskraft für die gleiche Tätigkeit in der betreffenden Familie bezahlt werden müsste<sup>70</sup>. Bei bleibenden Beeinträchtigungen wird in beiden Bereichen die konkrete Einbusse entschädigt, wobei im Haushalt auf den erwähnten Referenzverdienst abgestellt wird. In der Militärversicherung gilt im Unterschied zur IV praxisgemäss eine Invalidität ab 5 Prozent als erheblich<sup>71</sup>. Analog zur Unfallversicherung wird die konkrete Invalidität prozentgenau entschädigt.

### 4.3 Berufliche Vorsorge

Gemäss Art. 7 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG<sup>72</sup>) unterstehen alle Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn von mehr als 21'060 Franken beziehen, ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod

<sup>64</sup> SR 837.0.

<sup>65</sup> Vgl. Art. 1a Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Unfallversicherung (UVG), SR 832.20.

<sup>66</sup> Vgl. BGE 133 V 549, 131 V 362.

<sup>67</sup> Vgl. BGE 119 V 475.

<sup>68</sup> BGE 119 V 475, E. 2b.

<sup>69</sup> SR 833.1.

<sup>70</sup> Vgl. Art. 40 Abs. 5 MVG und Art. 17 i.V.m. Art. 16 Abs. 5 der Verordnung vom 10. November 1993 über die Militärversicherung (MVV, SR 833.11).

<sup>71</sup> Vgl. BGE 120 V 368.

<sup>72</sup> SR 831.40.

und Invalidität und ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter, der obligatorischen beruflichen Vorsorge.

Selbständigerwerbenden Personen, die nicht obligatorisch versichert sind, steht es frei, sich ebenfalls zu versichern. Für die Risiken Tod und Invalidität unterstehen auch Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung der obligatorischen Versicherung.

Unabhängig von der Möglichkeit der freiwilligen Versicherung für Selbständigerwerbende handelt es sich bei der beruflichen Vorsorge um eine typische Arbeitnehmersversicherung und ein direkter Vergleich mit der Invalidenversicherung ist damit nicht möglich.

Das BVG kennt keine selbständige Definition der Invalidität, sondern übernimmt den Invaliditätsbegriff der IV. Die Vorsorgeeinrichtungen sind in der obligatorischen beruflichen Vorsorge grundsätzlich an die von der IV ermittelten Invaliditätsgrade gebunden, das heisst die berufliche Vorsorge führt in aller Regel nicht selber Invaliditätsbemessungen durch. Für die berufliche Vorsorge ist jedoch im – Unterschied zur IV – nur ein Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich von Bedeutung. In der weitergehenden Vorsorge steht es den Vorsorgeeinrichtungen frei, einen von der IV abweichenden Invaliditätsbegriff zu verwenden, sofern diese Abweichung im Reglement verankert ist.

Das bedeutet, dass bei teilerwerbstätigen Personen, bei denen die IV den Invaliditätsgrad nach der gemischten Methode ermittelt, für die berufliche Vorsorge nur derjenige Invaliditätsgrad massgebend ist, der für den erwerblichen Bereich resultiert. Diese Auffassung geht auf einen Leitentscheid des Bundesgerichts<sup>73</sup> zurück. Bei diesem ging es um eine zu 60 Prozent erwerbstätige Person, bei der die IV im erwerblichen Bereich einen Invaliditätsgrad von 70 Prozent und im Aufgabenbereich einen solchen von 25 Prozent, also einen Gesamtinvaliditätsgrad von 52 Prozent ermittelt hatte. Das Bundesgericht entschied, dass für die berufliche Vorsorge allein der Invaliditätsgrad im erwerblichen Bereich massgebend sei. Die Vorsorgeeinrichtung hatte somit die einem Invaliditätsgrad von 70 Prozent entsprechende ganze IV-Rente zu erbringen. Da eine teilerwerbstätige Person über einen tieferen versicherten Verdienst verfügt als eine vollerwerbstätige, führt diese Beurteilung nicht zu einer Besserstellung von teilerwerbstätigen Personen.

Teilerwerbstätige Personen, die teilinvalid werden, haben gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung keinen Anspruch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge, wenn das Teilpensum, für das sie vor Eintritt der Invalidität versichert waren, ihrer Restarbeitsfähigkeit entspricht bzw. diese nicht übersteigt. Dies wird damit begründet, dass sie für den Anteil der Erwerbsfähigkeit, den sie vor Eintritt der Invalidität nicht verwertet haben, nicht versichert sind. So hat beispielsweise eine Person mit einem Beschäftigungsgrad von 40 Prozent, die zu 50 Prozent invalid wird, keinen Anspruch auf eine Rente der beruflichen Vorsorge, denn mit dem Teilpensum von 40 Prozent kann sie ihre Restarbeitsfähigkeit verwerten<sup>74</sup>.

---

<sup>73</sup> BGE 120 V 106.

<sup>74</sup> Vgl. 9C\_161/2007, Urteil vom 6. September 2007.

## 5. Kritik an der gemischten Methode

### 5.1 Kritikpunkte

Gegen die gemischte Methode werden im Wesentlichen drei Kritikpunkte vorgebracht:

1. Der Teilzeitcharakter werde doppelt berücksichtigt, einerseits bei der Feststellung des Valideneinkommens und andererseits durch die anteilmässige Gewichtung der beiden Bereiche.
2. Die Wechselwirkungen zwischen der Einschränkung im Erwerbsbereich und jener im Tätigkeitsbereich würden ungenügend beachtet.
3. Die gemischte Methode betrifft insbesondere Frauen, weshalb diese Methode eine indirekte Diskriminierung darstelle.

Im Folgenden wird genauer auf diese drei kritisierten Punkte eingegangen und untersucht, inwiefern die Kritik an der gemischten Methode begründet ist. Dies geschieht insbesondere auch aus Sicht des Legalitätsprinzips, der Verfassungsmässigkeit sowie der Vereinbarkeit mit der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK).

### 5.2 Doppelte Berücksichtigung des Teilzeitcharakters

An der heutigen Regelung wird von einem Teil der Lehre kritisiert, dass das Valideneinkommen nicht auf eine hypothetische volle Erwerbstätigkeit aufgerechnet werde. Die heutige Invaliditätsbemessung führe dazu, dass der Invaliditätsgrad im Erwerbsteil durch den häufig tieferen Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich verzerrt werde.

Zur Illustration der Kritik kann folgendes Beispiel herangezogen werden: Eine Person war neben der Tätigkeit im Aufgabenbereich zu 60 Prozent erwerbstätig und hat dabei ein Einkommen von 40'000 Franken erzielt. Nach einem Unfall kann sie in einer angepassten Tätigkeit noch ein Einkommen von 20'000 Franken erzielen. Der Beschäftigungsgrad ist dabei nicht relevant, es wird nur geklärt, in welcher Tätigkeit und welchem Umfang die Person noch tätig sein könnte. Für den Erwerbsteil ergibt dies somit einen ungewichteten Invaliditätsgrad von 50 Prozent. Dieser Invaliditätsgrad wird nun mit dem Beschäftigungsgrad von 60 Prozent multipliziert, was einen gewichteten Invaliditätsgrad von 30 Prozent ergibt. Da sich die Person im Aufgabenbereich noch relativ gut betätigen und auf die Mithilfe von Familienmitgliedern zählen kann, weist sie in diesem Bereich nur einen Invaliditätsgrad von 20 Prozent auf. Dieser wird mit dem Pensum im Aufgabenbereich von 40 Prozent gewichtet, was zu einem gewichteten Invaliditätsgrad von 8 Prozent führt. Durch die Addition der in beiden Bereichen berechneten und gewichteten Teilinvaliditäten ergibt dies im Resultat einen Gesamtinvaliditätsgrad von 38 Prozent. Da ein Rentenanspruch erst bei einem Invaliditätsgrad von 40% entsteht, hat die Person keinen Anspruch auf eine Rente.

Dieses Beispiel zeigt auf, dass eine Person trotz einer relativ starken Einschränkung im Erwerbsbereich, aufgrund der Teilerwerbstätigkeit unter Umständen keinen Rentenanspruch haben kann. Es wird daher kritisiert, dass durch dieses Vorgehen die Teilerwerbstätigkeit doppelt berücksichtigt werde: Zunächst im Rahmen des Valideneinkommens, das sich auf das tatsächliche Einkommen gemäss Pensum bezieht und ein zweites Mal bei der anteilmässigen Gewichtung der beiden Bereiche.

Aus der Anwendung der gemischten Methode können somit, wie in der Lehre teilweise bemängelt wird, tiefere Invaliditätsgrade resultieren. Es stellt sich die Frage, ob dies eine Diskriminierung von teilerwerbstätigen Personen die in einem Aufgabenbereich tätig sind (bei welchen die gemischte Methode zur Anwendung kommt), verglichen mit teilerwerbstätigen Personen ohne Aufgabenbereich (bei denen ein Einkommensvergleich vorgenommen wird), darstellen könnte<sup>75</sup>. Die tieferen Invaliditätsgrade lassen sich folgendermassen erklären:

Bei der Bemessung der Invalidität ist stets die konkrete Auswirkung des Gesundheitsschadens auf die entsprechende Tätigkeit zu beurteilen. Die Tätigkeiten im Aufgabenbereich (Haushalt) sind sehr vielfältig und deren Erledigung wird heute vielfach durch Haushaltgeräte erheblich erleichtert. Deshalb fallen die Auswirkungen eines Gesundheitsschadens im Aufgabenbereich in der Regel nicht dermassen ins Gewicht, womit der Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich in der Regel tiefer ausfällt als im Erwerbsbereich. Wie bereits erwähnt, wird bei der gemischten Methode für den Erwerbsteil ein Einkommensvergleich und für den Aufgabenteil ein Betätigungsvergleich vorgenommen. Resultiert aus dem Betätigungsvergleich ein Invaliditätsgrad, der unter

---

<sup>75</sup> Vgl. Ziff. 5.4.

40 Prozent liegt, kann dieser trotzdem in die Berechnung des Gesamtinvaliditätsgrades mit eingezogen werden. Wenn aber aus einem reinen Einkommens- oder Betätigungsvergleich<sup>76</sup> ein Invaliditätsgrad unter 40 Prozent folgt, ist dieser nicht relevant für die IV und es könnte in solchen Fällen keine Rente ausgesprochen werden. Aus diesen Gründen folgt jedoch auch, dass der durchschnittliche Invaliditätsgrad bei der gemischten Methode tiefer liegt als beim Einkommensvergleich.

Diese Ergebnisse entsprechen den Intentionen des ursprünglichen Gesetzgebers<sup>77</sup>. Die IV richtet ihre Leistungen nicht nach dem Ausmass des Gesundheitsschadens aus, sondern nach dem Ausmass der dadurch verursachten Erwerbseinbusse bzw. der Einschränkung im Aufgabenbereich. Die gleiche gesundheitliche Beeinträchtigung kann zu unterschiedlichen Invaliditätsgraden führen, je nach Status der Person und damit je nachdem, welche Methode bei der Bemessung angewendet worden ist.

Um der besonderen Stellung von teilerwerbstätigen Personen, die neben der Erwerbstätigkeit auch noch einen Haushalt führten, Rechnung zu tragen und um frühere unbefriedigende Ergebnisse zu vermeiden, wurde die gemischte Methode in Art. 27<sup>bis</sup> IVV aufgenommen und später in Art. 28 Abs. 2<sup>ter</sup> (heute Art. 28a Abs. 3 IVG) auch gesetzlich verankert<sup>78</sup>.

Die genannten Auswirkungen werden durch das Bundesgericht geschützt. Nach Ansicht des Bundesgerichts gibt es im Invalidenversicherungsrecht keine Bestimmung, nach der die versicherte Person ein Recht auf Anwendung derjenigen Methode hat, welche das für sie günstigste Resultat ergibt. Jede Methode bezwecke die differenzierte und spezifische Erfassung einer tatsächlich vorhandenen Situation. Diese Methodenvielfalt stelle sicher, dass der Invaliditätsgrad auf die bestmögliche Weise ermittelt werden kann<sup>79</sup>. Die als Volksversicherung konzipierte Invalidenversicherung soll grundsätzlich einen Wert von 100%, bestehend aus Erwerbstätigkeit und/oder Aufgabenbereich abdecken<sup>80</sup>.

Erwerbsunfähigkeit, wie sie das Gesetz definiert, setze einen objektiven materiellen Schaden voraus, welcher einem Einkommensverlust oder einer Einschränkung im Aufgabenbereich entspricht. Arbeite eine Person teilszeitlich, verzichte sie freiwillig auf einen Teil des möglichen Lohns. Die Verminderung des Erwerbseinkommens könne nicht von der IV ausgeglichen werden. Definitionsgemäss sei die IV nicht verpflichtet, einen hypothetischen Einkommensverlust für eine Tätigkeit zu kompensieren, welche die versicherte Person, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre, nicht ausgeübt hätte.

Hier knüpft die Kritik an der gemischten Methode an. Angesichts der zunehmenden Bedeutung der Teilerwerbstätigkeit in den letzten Jahren wird bestritten, dass das geltende System noch den heutigen gesellschaftlichen Verhältnissen entspreche. Ein Teil der Lehre vertritt daher die Ansicht, dass das Valideneinkommen bei der Invaliditätsbemessung auf eine hypothetische volle Erwerbstätigkeit aufgerechnet werden sollte, wodurch die erwerblichen Folgen einer gesundheitlichen Beeinträchtigung korrekter dargestellt würden<sup>81</sup>. Ausserdem würde dann der Teilzeitcharakter nur noch bei der Gewichtung der beiden Bereiche nach ihrem Anteil berücksichtigt werden. An dieser Analyse knüpfte der frühere Nationalrat Marc F. Suter mit einer am 6. Oktober 2000 eingereichten parlamentarischen Initiative "Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilzeiterwerbstätigen" 00.454 an. Diese Initiative wird in Ziff. 10.2 dargestellt und gewürdigt. Noch weiter geht die Idee, als Hauptregel nur noch einen Einkommensvergleich vorzunehmen, ebenfalls auf der Grundlage einer hypothetischen vollen Erwerbstätigkeit. Der Aufgabenbereich solle dabei grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Weil dadurch auch jegliche Gewichtung wegfällt, würde der Teilzeitcharakter gar nicht mehr beachtet. Auch auf diese Alternative soll genauer eingegangen werden<sup>82</sup>.

### 5.3 Wechselwirkungen zwischen Erwerbsbereich und Aufgabenbereich

Eine weitere Kritik bezieht sich auf die mangelnde Beachtung der Wechselwirkungen. Darunter ist zu verstehen, dass sich die im Erwerbs- und Aufgabenbereich vorhandenen Belastungen jeweils negativ auf den andern Bereich auswirken können.

<sup>76</sup> Auch wenn in der Haushaltsabklärung des Betätigungsvergleichs ebenfalls einzelne tiefere IV-Grade mit einbezogen werden können, ist ein IV-Grad, der im Resultat unter 40% liegt, nicht rentenrelevant.

<sup>77</sup> Vgl. Botschaft des Bundesrates vom 24. Oktober 1958 zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung und eines Bundesgesetzes betreffend die Änderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, BBl 1958 II 1137 ff.

<sup>78</sup> Einzelheiten dazu in Ziff. 2.1.2.

<sup>79</sup> Vgl. BGE 137 V 334 E. 5.5.

<sup>80</sup> Vgl. BGE 141 V 15 Erw. 4.5

<sup>81</sup> Siehe als Alternative zur gemischten Methode die Pa. Iv. 00.454 Suter, Ziff. 6.1.

<sup>82</sup> Siehe als Alternative zur gemischten Methode das norwegische System, Ziff. 6.4.

Die Problematik kann mit dem folgenden Beispiel illustriert werden: Eine Person, die vor Eintritt einer Invalidität zu je 50 Prozent im Erwerbs- und im Aufgabenbereich tätig war, ist nun noch zu 50 Prozent erwerbsfähig. Weil die Person ihre Resterwerbsfähigkeit von 50 Prozent theoretisch noch voll verwerten kann, folgt für den Erwerbsteil ein Invaliditätsgrad von 0 Prozent. Es wird nun kritisiert, dass die volle Verwertung der verbleibenden Erwerbsfähigkeit nur möglich wäre, wenn daneben keine Tätigkeiten im Aufgabenbereich erledigt werden müssten. In dieser Zeit müsste sich die Person nämlich erholen können. Die beiden Bereiche dürften also nicht völlig getrennt beachtet werden. Stattdessen müsste die gegenseitige negative Beeinflussung der Belastungen besser berücksichtigt werden.

Das Bundesgericht hat die Grundsätze zur Beachtlichkeit von Wechselwirkungen wie folgt präzisiert<sup>83</sup>: Beachtliche gesundheitliche Auswirkungen vom Erwerbs- in den Haushaltsbereich sind nur dann zu berücksichtigen, wenn die verbleibende Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich voll ausgenutzt wird. Negative Auswirkungen vom Aufgaben- in den Erwerbsbereich erfordern zusätzlich das Vorhandensein von Betreuungspflichten. Ausserdem ist der in diesem Bereich vorhandenen grösseren Freiheit in der zeitlichen Gestaltung der Arbeit und der zumutbaren Mithilfe der Familienangehörigen Rechnung zu tragen. Dies kann zu einer Entlastung führen. Die Wechselwirkung muss immer unter den konkreten Umständen des Einzelfalls beurteilt werden. Wenn allfällige negative Auswirkungen der Belastungen in den beiden Bereichen bereits bei der Beurteilung der Arbeitsfähigkeit durch den Arzt beachtet wurden, ist eine erneute Berücksichtigung der Wechselwirkungen bei der Invaliditätsbemessung ausgeschlossen. Dieses Konstrukt des Bundesgerichts kommt somit erst sekundär zur Anwendung.

Der Umfang der Beachtlichkeit von Wechselwirkungen lehnt sich an den leidensbedingten Abzug<sup>84</sup> an. Dieser wird bei der Bemessung des Invalideneinkommens vom statistischen Lohn abgezogen und ist auf insgesamt höchstens 25 Prozent begrenzt. Eine Limitierung der als erheblich anzusehenden Wechselwirkungen erscheint gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung ebenfalls sachgerecht und ist auf maximal 15 Prozent festgesetzt<sup>85</sup>.

Unter den obigen Prämissen besteht in der Tat eine bessere Berücksichtigung der Wechselwirkungen. Dies könnte relativ einfach durch eine gezieltere Fragestellung an den Arzt oder die Haushaltsabklärungsperson realisiert werden<sup>86</sup>. Die ärztliche Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit sollte bezogen auf das angenommene Erwerbsspensum (und nicht auf ein theoretisch volles Pensum) und unter Berücksichtigung der Beanspruchung im Aufgabenbereich erfolgen.

Eine weitere Möglichkeit, um die Doppelbelastung durch Erwerbstätigkeit und Tätigkeit im Aufgabenbereich besser zu berücksichtigen, bestünde in der Summierung der Rentenansprüche<sup>87</sup>.

#### 5.4 Ist die gemischte Methode diskriminierend

Oft sind es Frauen, die ihren Beschäftigungsgrad heruntersetzen, um sich um die Kinder und den Haushalt zu kümmern. So wird die gemischte Methode vorwiegend bei Frauen angewendet<sup>88</sup>. Da aus dieser Invaliditätsbemessung tiefere Invaliditätsgrade resultieren können, wird kritisiert, dass mit der Reduktion der Erwerbsarbeit der Zugang zu Leistungen der IV erschwert würde. So würden Frauen daran gehindert, jenes Familienmodell zu wählen, das sie sich wünschten. Daher verstosse die gemischte Methode gegen Art. 8 (Rechtsgleichheit) und Art. 13 Abs. 1 der Bundesverfassung (Achtung des Privat- und Familienlebens). Die EMRK enthält ebenfalls Bestimmungen, die die Achtung des Familienlebens (Art. 8 Abs. 1 EMRK) garantieren und jede Diskriminierung verbieten, insbesondere gegenüber Frauen (Art. 14 EMRK). Es wird moniert, die gemischte Methode verletze auch diese Bestimmungen. Da sich die gemischte Methode nicht ausdrücklich nur an Frauen richtet, sondern bloss faktisch hauptsächlich bei Frauen zur Anwendung kommt, liege eine indirekte Diskriminierung vor.

<sup>83</sup> Vgl. BGE 134 V 9.

<sup>84</sup> Praxisgemäss können persönliche und berufliche Merkmale der versicherten Person wie Alter, Dauer der Betriebszugehörigkeit, Nationalität oder Aufenthaltskategorie sowie Beschäftigungsgrad einen auf höchstens 25 % begrenzten Leidensabzug von dem nach den LSE-Tabellenlöhnen zu ermittelnden Invalideneinkommen rechtfertigen. Ob und in welcher Höhe statistische Tabellenlöhne herabzusetzen sind, hängt von sämtlichen persönlichen und beruflichen Umständen des Einzelfalles ab, die nach pflichtgemäßem Ermessen gesamthaft zu schätzen sind (Vgl. BGE 126 V 75).

<sup>85</sup> Vgl. BGE 134 V 9 E.7.3.

<sup>86</sup> Siehe die Optimierungsmöglichkeit in Ziff. 7.1.

<sup>87</sup> Siehe als Alternative zur gemischten Methode Ziff. 6.2.

<sup>88</sup> Siehe dazu Kapitel 3.

### 5.4.1 Achtung des Privat- und Familienlebens

Das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens gemäss Art. 13 Abs. 1 BV, dessen Tragweite mit Art. 8 Abs. 1 EMRK vergleichbar ist, sichert dem Individuum einen Freiraum zu, in welchem es seine Persönlichkeit entwickeln und verwirklichen kann. Es soll in Freiheit über die eigene Person und die Gestaltung seines Lebens verfügen können.

Die gemischte Methode der Invaliditätsbemessung ist kein Hindernis für eine freie Gestaltung des Lebens und die freie Wahl des Familienmodells. Die schweizerische Rechtsordnung hindert niemanden daran, teilzeitlich zu arbeiten. Die IV richtet sich nach der tatsächlichen Erwerbssituation und dabei ist der individuelle Entscheid einer Person, in welchem Ausmass sie einer Erwerbstätigkeit nachgeht, zu berücksichtigen. Die gemischte Methode verstösst somit nicht gegen Art. 13 Abs. 1 BV.

### 5.4.2 Rechtsgleichheit

Eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebots in Art. 8 Abs. 1 BV liegt vor, wenn bei tatsächlich gleichen Sachverhalten eine rechtliche Unterscheidung getroffen wird oder wenn eine Unterscheidung unterlassen wird, obwohl diese angezeigt wäre. Eine gleiche oder ungleiche Behandlung muss durch eine sachliche Begründung gerechtfertigt sein.

Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 BV liegt bei qualifizierten Fällen von Verletzungen des Gleichbehandlungsgebots vor, d.h. wenn die Ungleichbehandlung an ein in dieser Bestimmung genanntes unzulässiges Merkmal wie beispielsweise die Herkunft, die Rasse oder das Geschlecht anknüpft und so eine Benachteiligung von Menschen bewirkt, die als Herabwürdigung oder Ausgrenzung einzustufen ist. Der Grundsatz der Nicht-Diskriminierung verbietet jedoch nicht jede Unterscheidung, die auf einem der verpönten Merkmale basiert. Eine Schlechterstellung erfordert indessen eine qualifizierte Rechtfertigung und hat dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu genügen<sup>89</sup>.

Fast 60 Prozent aller erwerbstätigen Frauen arbeiten teilzeitlich. Bei den Männern beträgt der Anteil Teilzeiterwerbstätiger lediglich 15 Prozent<sup>90</sup>. Die Teilzeitarbeit ist heute ein typisches Merkmal der Berufstätigkeit der Frauen, was hauptsächlich auf gesellschaftliche und nicht auf gesetzliche Gründe zurückzuführen ist. Auch ungleiche Qualifikationen und Löhne spielen eine Rolle oder die Tatsache, dass die Teilzeitarbeit besonders bei Dienstleistungsbetrieben verbreitet ist. Dies trifft beispielsweise im Verkauf oder der Pflege zu, wo Frauen viel häufiger arbeiten als Männer.

Bei der Invaliditätsbemessung bei teilzeitlich erwerbstätigen Personen ist genau gleich vorzugehen, unabhängig davon, ob es sich um eine Frau oder einen Mann handelt. Befinden sich also ein Mann und eine Frau bezüglich der Erwerbstätigkeit und des Gesundheitszustandes in der gleichen Situation, so verfügen sie über denselben Status und müssen in der IV genau gleich beurteilt werden. Soweit sie die gleichen leistungsmässigen Voraussetzungen der IV erfüllen, erhalten sie dieselben Leistungen. Auch wenn die gemischte Methode also faktisch hauptsächlich auf Frauen angewendet wird, liegt darin keine direkte Diskriminierung aufgrund des Geschlechts.

Art. 8 Abs. 3 BV verbietet nicht nur die direkte sondern auch die indirekte Diskriminierung. Eine solche liegt vor, wenn eine an sich neutrale Regelung einen bestimmten Adressatenkreis mit einem unzulässigen Merkmal wie das Geschlecht besonders trifft und so durch ihre tatsächlichen Auswirkungen benachteiligt. Die fehlende Unterscheidung zwischen den Geschlechtern muss daher durch triftige und ernsthafte Gründe gerechtfertigt sein.

Vorliegend wird nicht bestritten, dass die gemischte Methode zu tieferen Invaliditätsgraden führen kann. Zudem ist es eine Tatsache, dass diese Methode in 98% der Fälle bei Frauen angewendet wird. Deshalb wird in der Literatur die Frage einer indirekten Diskriminierung aufgeworfen.

Das Bundesgericht relativiert in dem im Postulat zitierten Urteil BGE 137 V 334 die Kritik der Lehre. Es bestätigt seine ständige Rechtsprechung und hält ausdrücklich fest, dass die Anwendung der gemischten Methode nicht gegen Art. 8 BV verstösst<sup>91</sup>. Zur Frage des Vorliegens einer indirekten Diskriminierung äussert sich das Bundesgericht nicht explizit. Zurzeit ist vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) ein Fall aus der Schweiz hängig, in welchem die Rechtsprechung des Bundesgerichts kritisiert wird (gestützt auf

<sup>89</sup> Vgl. BGE 135 I 49 E. 6.1.

<sup>90</sup> Siehe Ziff. 3.1.

<sup>91</sup> Vgl. BGE 137 V 334, E. 6.2.3.

Art. 8, Art. 14 in Verbindung mit Art. 8, und Art. 14 in Verbindung mit Art. 6 EMRK). Ein Urteil ist noch ausstehend.

Das Diskriminierungsverbot in Art. 14 EMRK, bei welchem es sich um ein akzessorisches Diskriminierungsverbot handelt, kann nur bezogen auf den Schutzbereich eines in der EMRK oder ihren Zusatzprotokollen garantierten Rechts geltend gemacht werden. In den Fällen, in denen der EGMR die Verweigerung von Sozialversicherungsleistungen im Lichte der Konventionsgarantien zu prüfen hatte, stützte er sich auf das erste Zusatzprotokoll zur EMRK<sup>92</sup>. Die Schweiz hat dieses Protokoll aber nicht ratifiziert.

Die erste Schlussfolgerung der Schweizer Regierung in ihrer Stellungnahme an den EGMR lautete, dass die Einwände der Beschwerdeführerin nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 8 EMRK fallen und damit Art. 14 in Verbindung mit Art. 8 EMRK nicht zur Anwendung kommt. Inhaltlich hat sie die Haltung des Bundesgerichts gestützt und kam zum Schluss, dass die Invaliditätsbemessung der IV schlussendlich die sozialen Gegebenheiten in der Schweiz auf generelle Weise widerspiegelt.

Die Haltung, die die Schweiz stets einnahm, kann folgendermassen zusammengefasst werden: Die gemischte Methode soll sicherstellen, dass der Invaliditätsgrad einer Person auf die bestmögliche Weise ermittelt werden kann, indem auf den genauen Sachverhalt gezielt wird. Die Anwendung der gemischten Methode soll die individuelle Situation auf angemessene Weise erfassen. Dass die Frauen bei der Anwendung der gemischten Methode überproportional vertreten sind, sei auf die nach wie vor vorherrschende traditionelle familiäre Rollenverteilung zurückzuführen.

Was den Einwand bezüglich die Verletzung von Art. 14 in Verbindung mit Art. 6 EMRK bei der Beweiserhebung anbelangt, hat der Bundesrat präzisiert, dass nebst der Tatsache, dass eine solche Frage ganz offensichtlich vom nationalen Recht abhängt, das angewandte Verfahren zur Feststellung des Status einer versicherten Person und die dazu vorgenommene Beweiserhebung für Männer und Frauen dieselben seien und folglich im vorliegenden Fall keine Diskriminierung vorliegen würde.

Wie der EGMR diese Fragen beurteilen wird, bleibt abzuwarten.

Sollte der EGMR eine Verletzung des Diskriminierungsverbots feststellen, müssten die Methoden der Invaliditätsbemessung überprüft werden.

Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens vor dem EGMR sollen in der Praxis die IV-Stellen noch vermehrt darauf sensibilisiert werden, in jedem Einzelfall genau abzuklären, wie die Person ihre neben dem Teilzeitpensum verbleibende Zeit ohne Gesundheitsschaden verbracht hat<sup>93</sup>.

Es wäre jedoch zu prüfen, ob die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung durch eine ökonomische Gewichtung der Haushaltarbeit sichergestellt werden könnte. Diese Ansicht wird von einem Teil der Lehre vertreten. Da die Tätigkeit im Aufgabenbereich auch einen Geldwert habe, sei ihr ein solcher auch bei der Invaliditätsbemessung zuzusprechen<sup>94</sup>.

---

<sup>92</sup> Vgl. unter anderem die Entscheide *Luczak gegen Polen* vom 27. November 2007, 77782/01 § 49 ff.; *Stec und Andere gegen das Vereinigte Königreich* vom 12. April 2006, 65731/01 und 65900/01, § 53; *Koua Poirrez gegen Frankreich* vom 30. September 2003, 40892/98 § 46 ff.

<sup>93</sup> Siehe die Optimierungsmöglichkeit in Ziff. 7.2.

<sup>94</sup> Siehe als Alternative zur gemischten Methode die ökonomische Bewertung der Tätigkeit im Aufgabenbereich, Ziff. 6.3.

## 6. Alternativen zur gemischten Methode

Das Postulat verlangt, dass Alternativen zur heutigen Regelung aufgezeigt werden. Die in diesem Kapitel vorgestellten Alternativen ergeben sich aus einem parlamentarischen Vorstoss, aus der Literatur sowie aus einem Vergleich mit anderen Systemen. Es wurde ausserdem ein internationaler Vergleich vorgenommen, bei dem die Systeme in den Nachbarstaaten der Schweiz aber auch von einigen anderen europäischen Staaten untersucht wurden, die wie die Schweiz die gesamte Bevölkerung gegen das Risiko Invalidität versichern. In der Regel waren diese Systeme jedoch nicht mit der Schweiz vergleichbar. Einzig das norwegische Modell wird als mögliche Alternative zum schweizerischen näher untersucht. In keinem dieser Staaten gibt es eine Sonderregelung für teilerwerbstätige Personen. Die Analyse der Alternativen hat gezeigt, dass deren Umsetzung einer Gesetzesänderung bedürfen würde.

Die verschiedenen Optionen werden aufgrund der folgenden Kriterien gewürdigt:

- Auswirkungen auf die versicherten Personen
- Systemische Aspekte
- Finanzielle Auswirkungen

### 6.1 Pa. Iv. Suter (00.454 "Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen")

#### 6.1.1 Beschreibung

Am 06. Oktober 2000 reichte der damalige Nationalrat Suter die parlamentarische Initiative 00.454 "Bemessung des Invaliditätsgrades bei Teilerwerbstätigen" ein. Die Initiative zielte auf eine Anpassung der gemischten Methode. Sie sah vor, die bisherige Regelung zur Invaliditätsbemessung bei Teilerwerbstätigen weitgehend bestehen zu lassen. In Anlehnung an die Regelung im UVG, sollte aber für den Anteil der Erwerbstätigkeit das Valideneinkommen bezogen auf eine hypothetische Vollzeitstelle berechnet werden. Dieser Wert wäre dann weiterhin nach dem Anteil der Erwerbstätigkeit zu gewichten und so mit dem gewichteten Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich der Gesamtinvaliditätsgrad festzulegen<sup>95</sup>. Damit soll vermieden werden, dass der Teilzeitcharakter zweifach berücksichtigt wird. Den Teilzeitcharakter würde man nur noch bei der Gewichtung der Invaliditätsgrade nach dem jeweiligen Pensum in den beiden Bereichen beachten. Mit der Aufrechnung auf eine hypothetische volle Erwerbstätigkeit soll ausserdem die Verzerrung des Invaliditätsgrades im Erwerbsteil durch den häufig tieferen Invaliditätsgrad im Aufgabenbereich ausgeglichen werden, da man von höheren Invaliditätsgraden im Erwerbsteil ausgeht.

Die Pa. Iv. wurde im Nachgang zur 5. IV-Revision aus finanziellen Gründen abgeschrieben<sup>96</sup>.

#### 6.1.2 Würdigung

- Auswirkungen auf die versicherten Personen

Mit der in der Pa. Iv. vorgeschlagenen Alternative würde die Situation von teilerwerbstätigen Personen mit einem Aufgabenbereich besser berücksichtigt. Da für den Erwerbsteil das Valideneinkommen auf eine hypothetische Vollzeitstelle hochgerechnet würde, das Invalideneinkommen aber gleichbleibt, kann sich in der Regel ein höherer Invaliditätsgrad und damit auch eine höhere Invalidenrente ergeben. Dies erklärt sich damit, dass der Invaliditätsgrad dem in Prozenten ausgedrückten Verhältnis zwischen dem Validen- und dem Invalideneinkommen entspricht. Ein höheres Valideneinkommen ergibt einen höheren Invaliditätsgrad im Erwerbsteil.

- Systemische Aspekte

Wie soeben erwähnt, dürfte die Aufrechnung des Valideneinkommens auf eine volle Erwerbstätigkeit in der Regel höhere Invaliditätsgrade ergeben.

Ob aufgrund der geschilderten Systemänderung im Erwerbsteil im Haushalt auch eine andere Einschränkung resultieren würde, lässt sich nur schwer abschätzen. Einerseits wird dort heute von den Tätigkeiten ausgegangen, welche die versicherte Person tatsächlich ausübt. Konsequenterweise müsste man die Frage stellen, ob hypothetisch nicht von den Tätigkeiten auszugehen wäre, welche die Person ausüben würde, wenn sie sich vollzeitlich dem Haushalt widmen würde. Gleichzeitig müsste jedoch auch berücksichtigt werden, dass

<sup>95</sup> Siehe dazu die Fallbeispiele im Anhang 2.

<sup>96</sup> Siehe oben Ziff. 1.2.



bei einer vollzeitlichen Ausübung des Haushaltes auch viel mehr Zeit für Pausen und für eine freie Einteilung der Arbeiten verbleibt. Dagegen dürfte die Mithilfe von Familienangehörigen in etwa gleich stark berücksichtigt werden. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass sich an den Invaliditätsgraden im Aufgabenbereich keine nennenswerten Änderungen ergeben würden.

Allerdings zeigt ein Vergleich mit der Invaliditätsbemessung von Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich, dass auch dieser Ansatz nicht ganz unproblematisch wäre. In diesem Fall wird ein reiner Einkommensvergleich durchgeführt<sup>97</sup>. Da das versicherte Risiko die gesundheitsbedingte Erwerbsunfähigkeit, bzw. die gesundheitsbedingte Reduktion in einem relevanten Tätigkeitsbereich ist, ist die verbleibende Zeit für die IV nur relevant, wenn eine Tätigkeit in einem Aufgabenbereich vorliegt. Wird nun bei einem Teilerwerbstätigen mit Aufgabenbereich auch dieser Teil berücksichtigt, sollte dies allein nichts an der Berechnung des Valideneinkommens ändern. Für eine Gleichbehandlung wäre es also notwendig, auch bei Teilerwerbstätigen ohne Aufgabenbereich das Valideneinkommen auf eine hypothetische Vollzeitstelle aufzurechnen<sup>98</sup>. Dies wiederum hätte aber zur Folge, dass diese Personen gegenüber Vollerwerbstätigen bevorteilt wären, da es keine Rolle mehr spielen würde, in welchem Umfang man tätig war bzw. wie gross der versicherte Teil war.

Bei der in der Pa. Iv. postulierten Systemänderung wird das Valideneinkommen auf eine Vollzeitstelle aufgerechnet, die Gewichtung erfolgt aber trotzdem mit dem tatsächlichen Pensum. Dies ist ein Konstrukt, das zwar zu höheren Invaliditätsgraden führt, aber nicht die tatsächliche Situation widerspiegelt. Die Methode gemäss der Pa. Iv. Suter führt zu einer Ausweitung der Deckung durch die IV.

### 6.1.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Invaliditätsbemessung geht auch bei teilerwerbstätigen Personen von einer fiktiven Vollzeitstelle aus. Für die Berechnung der finanziellen Auswirkungen können die Berechnungen, die im Rahmen der Pa. Iv. Suter erfolgten, herangezogen werden. Es kann dieselbe Methodik angewendet werden, unter der Annahme, dass sich die Verteilung der Rentenbruchteile<sup>99</sup> in den Fällen, die bisher mit der gemischten Methode beurteilt wurden, der Verteilung beim Einkommensvergleich angleichen würde. Dadurch würden Mehrkosten von 6,5 Promille der Rentensumme entstehen.

Gemäss Betriebsrechnung 2013 beträgt der gesamte Betrag für die laufenden Renten, Nachzahlungen sowie Abschreibungen von Rückerstattungsforderungen minus Rückerstattungsforderungen bei 5'640 Millionen Franken. Die Mehrkosten von 6,5 Promille dieser Alternative betragen somit rund 35 bis 40 Millionen Franken.

In diesen Mehrkosten nicht eingeschlossen sind jene Fälle, die aufgrund der bisherigen Anwendung der gemischten Methode einen Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent erreichten. Hier könnte nun aufgrund der neuen Berechnungsweise unter Umständen ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent und höher resultieren, was neu zu einem Rentenanspruch führen würde. In diesem Bereich kann jedoch keine Schätzung gemacht werden, weil hierzu jegliche auswertbaren Grundlagen fehlen. In der Regel dürften in diesen Fällen jedoch Viertelsrenten, selten auch halbe Renten resultieren, die vom Gewicht her nicht besonders bedeutend sind.

## 6.2 Zwei Renten für doppelbelastete Personen

### 6.2.1 Beschreibung

Der Vorschlag aus der Lehre, Personen, welche im Erwerbs- und im Tätigkeitsbereich tätig sind, zwei Renten auszurichten, setzt unter anderem bei der besseren Berücksichtigung ihrer Doppelbelastung an. Es wird eine Summierung der Rentenansprüche in den beiden Bereichen vorgeschlagen<sup>100</sup>. So sollen Personen, die zu mindestens 80 Prozent erwerbstätig und in einem erheblichen Ausmass auch im Aufgabenbereich tätig sind, zwei Renten erhalten können. Bei einem tieferen Erwerbspensum soll an Stelle einer Kumulation zweier Renten eine Kumulation der beiden Invaliditätsgrade vorgenommen werden. Bei diesem Lösungsansatz würde immer auf das tatsächliche Ausmass der Betätigung im Erwerbsbereich und der Betätigung im Aufgabenbereich abgestellt.

<sup>97</sup> Vgl. BGE 125 V 146 E. 5 bb.

<sup>98</sup> Siehe dazu die Alternative in Anlehnung an das norwegische Modell, 6.4.

<sup>99</sup> Siehe für die Verteilung der Rentenbruchteile innerhalb der Methoden oben 3.2.

<sup>100</sup> Vgl. Lauterburg/Lischetti-Greber/Aeschbacher, Durchs Netz gefallen - Eine juristische Analyse der Stellung der Frauen im schweizerischen Sozialversicherungssystem unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Frauenlebensläufen, Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik, 1994, S. 623.

Bei einer Variante dieses Vorschlags könnte auf den höheren Invaliditätsgrad abgestellt und eine entsprechende Rente zugesprochen werden. Dadurch würde gemäss LAUTERBURG ET AL. sichergestellt, "dass die Ansprüche bei Doppelbelastung wenigstens nicht gemindert werden"<sup>101</sup>.

### 6.2.2 Würdigung

- Auswirkungen auf die versicherten Personen

Dieser Vorschlag erlaubt es, auch bei vollerwerbstätigen Personen beide Bereiche zu berücksichtigen, wenn sie dadurch besonders belastet sind. Auch bei den teilerwerbstätigen Personen können dadurch die Wechselwirkungen besser berücksichtigt werden.

- Systemische Aspekte

Dieser Lösungsansatz weist verschiedene Probleme auf. Nimmt man an, dass neben einem Erwerbsum von 80 Prozent noch ein beträchtlicher Aufgabenbereich vorliegen kann, führt dies dazu, dass für den gleichen Gesundheitsschaden mehrere gleichartige Leistungen der Versicherung ausgerichtet würden. Damit verstösst die Regelung gegen den allgemeinen versicherungstechnischen Grundsatz des Überversicherungsverbots und würde dazu führen, dass die IV nachträglich die Hausarbeit entlohnen würde. Eine systemkonforme Ausgestaltung des Lösungsansatzes ist jedoch möglich; die beiden Renten der IV dürfen aber den Maximalbetrag der dem massgebenden durchschnittlichen Jahreseinkommen entsprechenden Invalidenrente nicht übersteigen.

Daneben stellt sich insbesondere die Frage der Ungleichbehandlung von Teilerwerbstätigen, die nur knapp weniger als 80 Prozent arbeiten, aber auch zwischen Teilerwerbstätigen mit und ohne beträchtlichen Aufgabenbereich. Auch vollzeitlich erwerbstätige Personen würden unterschiedlich behandelt, je nachdem, ob sie zusätzlich noch Tätigkeiten in einem Aufgabenbereich von erheblichem Ausmass nachgehen oder nicht. Bei der Frage, ab wann von einem erheblichen Aufgabenbereich ausgegangen wird, würden sich Abgrenzungsprobleme ergeben. Der Vorschlag würde die heutige klare Trennung zwischen nicht erwerbstätigen, teilerwerbstätigen und vollerwerbstätigen Personen aufheben und in der Praxis wohl einige Schwierigkeiten mit sich bringen, wenn es darum geht, die einzelnen Tätigkeiten zu bestimmen. Die Variante der Alternative ist undifferenziert und würde einen Rückschritt darstellen. Da der Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich meist höher ist als im Aufgabenbereich, wäre also in den meisten Fällen dieser Invaliditätsgrad im Erwerbsbereich relevant. Damit würde jedoch der Aufgabenbereich bei einer teilerwerbstätigen Person höher bewertet als bei einer Person, die voll im Aufgabenbereich tätig ist. Bereits früher hat man die Methode der überwiegenden Tätigkeit angewendet, die jedoch wegen ihren unbefriedigenden Ergebnissen durch die gemischte Methode ersetzt wurde. Im Resultat würde man dieser veralteten, undifferenzierten Methode sehr nahe kommen. Man würde damit den speziellen Charakter der Doppeltätigkeit vernachlässigen.

### 6.2.3 Finanzielle Auswirkungen

Von dieser Alternative wären nur jene Personen betroffen, die zu mindestens 80% erwerbstätig und in einem Aufgabenbereich *erheblichen Ausmasses* tätig sind. Diese Anzahl Personen ist jedoch gemäss BFS nicht bekannt und kann nicht berechnet werden. Somit kann nicht beziffert werden, wie viele Personen von zwei Renten profitieren könnten. Unklar wäre sodann auch die Höhe und Berechnung der Renten. Unabhängig von der Ausgestaltung der Doppelberentung hätte die Alternative wahrscheinlich Mehrausgaben zur Folge, da in den genannten Fällen zwei Renten ausgesprochen werden könnten.

<sup>101</sup> Lauterburg/Lischetti-Greber/Aeschbacher, Durchs Netz gefallen - Eine juristische Analyse der Stellung der Frauen im schweizerischen Sozialversicherungssystem unter Berücksichtigung der Eigenheiten von Frauenlebensläufen, Schweizerische Gesellschaft für Gesundheitspolitik, 1994, S. 623.

## 6.3 Ökonomische Bewertung der Tätigkeit im Aufgabenbereich

### 6.3.1 Beschreibung

Diese in der Lehre<sup>102</sup> vorgeschlagene Variante möchte die Tätigkeit im Aufgabenbereich dem Haftpflichtrecht entsprechend nach ihrem wirtschaftlichen Wert bemessen<sup>103</sup>. Es wird die Ansicht vertreten, dass die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung nur durch die ökonomische Gewichtung der Haushaltarbeit, analog zur Erwerbstätigkeit, sichergestellt werden könne. Auch die Haushaltstätigkeit habe einen Geldwert, weshalb sich die ökonomische Bewertung rechtfertigen lasse<sup>104</sup>. Ausserdem könne man damit den teilweise als ungenau kritisierten Betätigungsvergleich umgehen, da dieser von der Abklärungsperson aber auch der versicherten Person abhängig sei<sup>105</sup>.

Im Haftpflichtrecht wird die Einschränkung im Aufgabenbereich (sog. Haushaltführungsschaden) konkret oder abstrakt anhand der statistischen Angaben der schweizerischen Arbeitskräfteerhebung (SAKE) des BFS bemessen. Ersteres erfolgt meist mittels eines Einzelfallgutachtens anhand eines Vergleichs der Situationen mit und ohne Gesundheitsschaden. Letzteres geht betreffend Validenhaushalt vom SAKE-Tabellenwert mit verschiedenen Haushalten (eine Person, zwei Personen, mit/ohne Kinder etc.) aus. Der Invalidenhaushalt wird mithilfe einer ärztlichen Begutachtung bestimmt, bei der abgeklärt wird, was die Person noch leisten kann. Die so festgelegten Stunden werden mit einem Ansatz von 25 bis 30 Franken multipliziert.

Bei Teilerwerbstätigen wären diese fiktiven Validen- und Invalideneinkommen im Aufgabenbereich jeweils mit jenen der Erwerbstätigkeit zu addieren. Um den Invaliditätsgrad zu berechnen erfolgt ein Einkommensvergleich zwischen dem gesamten Validen- und dem Invalideneinkommen.

### 6.3.2 Würdigung

- Auswirkungen auf die Versicherten

Für die versicherten Personen ist es ein wichtiger Aspekt, dass den Tätigkeiten im Aufgabenbereich ein ökonomischer Wert zukommen kann. Dadurch würden diese Tätigkeiten aufgewertet. Die Methode bezieht sich in beiden Bereichen insofern auf den exakten Einzelfall, als der Anteil des Aufgabenbereichs nicht mehr vom Erwerbsspensum abhängig ist. Damit würde man mit der ökonomischen Bewertung beide Bereiche gleichwertig in eine Gesamtbetrachtung einbeziehen. Die Methode wäre auch für Personen anwendbar, die nur im Aufgabenbereich tätig sind.

Diese Alternative macht es jedoch schwierig, der besonderen Qualität der Haushaltstätigkeit gerecht zu werden, bei der oft mehrere Aufgaben parallel ausgeführt werden. Insbesondere wenn sich jemand auch um die Familie kümmert und Kinder betreut, sind diese Tätigkeiten schwer in Stunden zu fassen, da sie sich häufig auf den ganzen Tag verteilen. Der effektive Aufwand dürfte mit der Schätzung in Stunden kaum zureichend erfasst werden. Es sollte ausserdem nicht entscheidend sein, wie schnell eine Person die Tätigkeiten im Aufgabenbereich ausübt.

- Systemische Aspekte

Es müssten nicht mehr zwingend Abklärungen vor Ort durchgeführt werden, da man sich auf Arztberichte bzw. Tabellenwerte stützen würde. Der eigentliche Betätigungsvergleich käme somit nicht mehr zur Anwendung. Nicht nur bei teilerwerbstätigen Personen, sondern auch bei Personen, die nur im Aufgabenbereich tätig sind, würde ein Einkommensvergleich vorgenommen werden. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass das Bemessungssystem des Haftpflichtrechts nicht direkt auf jenes der IV übertragen werden kann, da es allein auf den normativen Schaden abstellt.

Um diese Variante rechnen zu können, müsste zunächst festgelegt werden, wie hoch der Mittelwert an Haushaltsstunden bei einem entsprechenden Haushaltsspensum wäre. Dieser Wert hängt von der Personengrösse

<sup>102</sup> Vgl. dazu Schlauri, Wirtschaftliche Bewertung der Hausfrauen- und Hausmännerarbeit bei der Invaliditätsbemessung, in: Schaffhauser/Schlauri (Hrsg.), Rechtsfragen der Invalidität in der Sozialversicherung, S. 151 ff.; Kieser, Die Ermittlung des Invaliditätsgrades von Teilerwerbstätigen, in: Schaffhauser/Schlauri (Hrsg.), Bd. 14 der Schriftenreihe IRP-HSG, Sozialversicherungstagung 2002, S. 34 ff.

<sup>103</sup> Um die Art der Berechnung des Invaliditätsgrades zu illustrieren, werden für den Vergleich dieser Variante mit der gemischten Methode im Anhang 2 drei Beispiele dargestellt.

<sup>104</sup> Vgl. Schlauri, Wirtschaftliche Bewertung der Hausfrauen- und Hausmännerarbeit bei der Invaliditätsbemessung, S. 179.

<sup>105</sup> Vgl. Deringer, Lebenslagen von Menschen mit Behinderungen in der Schweiz, AvenirSocial - Professionelle Soziale Arbeit Schweiz (Hrsg.), SozialAktuell Nr. 7/8 2006, S. 26.

des Haushaltes ab und auch vom Alter allfällig vorhandener Kinder<sup>106</sup>. Als zweiter Schritt müsste ein Stundenlohn festgesetzt werden.

In den vom BSV berechneten Modellfällen hat sich im Ergebnis gezeigt, dass in den meisten Fällen ähnliche Invaliditätsgrade resultieren wie mit der heutigen gemischten Methode<sup>107</sup>. Die Alternative ist jedoch weniger transparent als das geltende System, weil keine genaue Haushaltklärung mehr vor Ort erfolgt und abstrakte Tabellenwerte herangezogen werden. Ausserdem bestehen noch verschiedene offene Fragen, insbesondere auch die Höhe des festzulegenden Stundenansatzes.

Es stellt sich die Frage, wie diese Invaliditätsbemessung zu beurteilen ist, wenn sie doch zu ähnlichen Ergebnissen führt wie die heutige Berechnungsart.

### 6.3.3 Finanzielle Auswirkungen

Eine ökonomische Bewertung der Tätigkeit im Aufgabenbereich führt gemäss Berechnungen<sup>108</sup> zu ähnlichen Invaliditätsgraden wie die Bemessung mit der gemischten Methode. Die Kosten mit dieser Alternative dürften folglich nicht wesentlich ins Gewicht fallen.

## 6.4 Anlehnung an das norwegische System

### 6.4.1 Beschreibung

Diese Alternative geht noch einen Schritt weiter als der Vorschlag der Pa. Iv. Suter, da sie den Teilzeitcharakter gar nicht mehr beachtet.

Im norwegischen System wird für die Bestimmung des Invaliditätsgrades ein Vergleich zwischen dem vor dem Invaliditätseintritt erzielbaren Einkommen und dem danach erzielbaren Einkommen vorgenommen. Es werden also reine Einkommensmöglichkeiten angenommen, auch bei nicht erwerbstätigen Personen.

Bei teilerwerbstätigen Personen wird für die Bemessung des Invaliditätsgrades ein fiktives Einkommen, welches die versicherte Person in einer Vollzeitstellung theoretisch verdienen könnte, zugrunde gelegt. Dieses wird mit den Einkommensmöglichkeiten verglichen, die die versicherte Person nach Invaliditätseintritt noch hat.

In der hier vorgeschlagenen Alternative in Anlehnung an dieses System würde als Hauptregel ein Einkommensvergleich vorgenommen und der Aufgabenbereich grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden. Der Invaliditätsgrad würde wie heute durch einen Vergleich des Validen- mit dem Invalideneinkommen bemessen. Bei teilerwerbstätigen Personen würde ebenfalls ein Einkommensvergleich vorgenommen. Dazu müsste das Valideneinkommen auf eine entsprechende Vollzeitstelle hochgerechnet werden. In Abweichung vom norwegischen System würde man die konkrete Situation der versicherten Person auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt betrachten und nicht hypothetische Einkommensmöglichkeiten. Auch bei nicht erwerbstätigen Personen könnte ein Einkommensvergleich vorgenommen werden, da die meisten Personen einmal erwerbstätig waren und somit ein hypothetisches Valideneinkommen herangezogen werden könnte.

### 6.4.2 Würdigung

- Auswirkungen auf die versicherten Personen

Die Änderung, wie sie hier vorgeschlagen wird, würde das Bemessungssystem vereinfachen. Bei allen Personen würde ein Einkommensvergleich angewendet werden, der insbesondere bei nichterwerbstätigen Personen auch auf Basis von statistischen Zahlen vorgenommen werden müsste, weil die Einkommen nur hypothetisch sind. Die Abklärungen vor Ort für den Betätigungsvergleich würden wegfallen.

Aus diesem System würden bei teilerwerbstätigen Personen höhere Invaliditätsgrade folgen, insbesondere weil man die Einschränkungen im Aufgabenbereich nicht mehr beachten und stattdessen nur noch einen Einkommensvergleich vornehmen würde<sup>109</sup>. Das Valideneinkommen würde dabei auf eine Vollzeitstelle hochge-

<sup>106</sup> Vgl. Publikation des BFS „Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung“.

<sup>107</sup> Siehe die Fallbeispiele im Anhang 2.

<sup>108</sup> Siehe Anhang 2.

<sup>109</sup> Wie bereits erwähnt, können aus der Anwendung der gemischten Methode tiefere Invaliditätsgrade resultieren als mit einem Einkommensvergleich, siehe oben Kapitel 3.

rechnet. Da keine Gewichtung mehr erfolgen würde, wären diese Personen gegenüber vollzeitlich Erwerbstätigen verhältnismässig bevorteilt. Die Invaliditätsgrade wären gleich hoch, egal mit welchem Pensum eine Person früher erwerbstätig war.

Das System könnte der Eingliederung der versicherten Personen entgegenstehen. Sobald bei Personen, die nur zu einem kleinen Pensum erwerbstätig waren, eine Invalidität bestünde, würde für die betreffenden Personen kein Anreiz mehr vorliegen, einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, denn die ausbezahlte Rente würde sich unter Umständen mit dem früheren tatsächlichen Lohn decken oder sogar noch höher ausfallen.

- Systemische Aspekte

Dass die Erwerbstätigkeit und deren Umfang keine Rolle mehr spielen würde, würde der Idee der IV widersprechen, eine Erwerbsunfähigkeit oder die Unmöglichkeit, sich im bisherigen Aufgabenbereich zu betätigen, auszugleichen. Ein hypothetischer Einkommensverlust für eine Tätigkeit, welche die versicherte Person ohne gesundheitliche Beeinträchtigung gar nicht ausgeübt hätte, kann von der IV nicht ausgeglichen werden.

Dieses System wäre sehr hypothetisch aufgebaut. Insbesondere das Valideneinkommen bei nicht erwerbstätigen Personen wäre schwierig festzusetzen und würde sehr theoretisch bleiben. Die Alternative würde einer einzelfallgerechten Invaliditätsbemessung widersprechen, da man weder den Aufgabenbereich noch das Pensum der Erwerbstätigkeit berücksichtigen würde.

Allenfalls könnte eine Unterscheidung zwischen voll- und teilzeitlich Erwerbstätigen auch später bei der Berechnung der Rente erfolgen. Dort könnte man das tatsächliche bisherige Einkommen einbeziehen um den Teilzeitcharakter doch zu berücksichtigen.

### 6.4.3 Finanzielle Auswirkungen

Die Invaliditätsbemessung in Anlehnung an das norwegische System geht auch bei teil- und nichterwerbstätigen Personen von einer fiktiven Vollzeitstelle aus. Wie sich gezeigt hat, ist bei der Anwendung des Betätigungsvergleichs, d.h. bei nichterwerbstätigen Personen, die Verteilung der Rentenbruchteile praktisch gleich wie beim Einkommensvergleich<sup>110</sup>. Da sich also nur bei Teilerwerbstätigen die Verteilung der Rentenbruchteile verändern würde, ist auch hier ein Vergleich möglich mit den Berechnungen der finanziellen Auswirkungen, die im Rahmen der Pa. Iv. Suter erfolgten. Es kann dieselbe Methodik angewendet werden, unter der Annahme, dass sich mit der Alternative in Anlehnung an das norwegische System die Verteilung der Rentenbruchteile<sup>111</sup> in den Fällen, die bisher mit der gemischten Methode beurteilt wurden, der Verteilung beim Einkommensvergleich angleichen würde. Dadurch würden Mehrkosten von 6,5 Promille der Rentensumme entstehen.

Gemäss Betriebsrechnung 2013 beträgt der gesamte Betrag für die laufenden Renten, Nachzahlungen sowie Abschreibungen von Rückerstattungsforderungen minus Rückerstattungsforderungen bei 5'640 Millionen Franken. Die Mehrkosten von 6,5 Promille dieser Alternative betragen somit rund 35 bis 40 Millionen Franken.

In diesen Mehrkosten nicht eingeschlossen sind jene Fälle, die aufgrund der bisherigen Anwendung der gemischten Methode einen Invaliditätsgrad von unter 40 Prozent erreichten. Hier könnte nun aufgrund der neuen Berechnungsweise unter Umständen ein Invaliditätsgrad von 40 Prozent und höher resultieren, was neu zu einem Rentenanspruch führen würde. In diesem Bereich kann jedoch keine Schätzung gemacht werden, weil hierzu jegliche auswertbaren Grundlagen fehlen. In der Regel dürften in diesen Fällen jedoch Viertelsrenten, selten auch halbe Renten resultieren, die vom Gewicht her nicht besonders bedeutend sind.

<sup>110</sup> Siehe oben Ziff. 3.2.

<sup>111</sup> Siehe für die Verteilung der Rentenbruchteile innerhalb der Methoden oben 3.2.

## 7. Optimierung des heutigen Systems

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Teilerwerbstätigkeit ergibt sich vorliegend eine Optimierungsmöglichkeit.

### 7.1 Bessere Berücksichtigung der Wechselwirkungen

Ein Problem der gemischten Methode ist, dass bei der Bemessung der Restarbeitsfähigkeit allein auf den Erwerbsteil abgestellt wird und dabei die Betätigung im Aufgabenbereich unbeachtet bleibt, da die Erwerbstätigkeit prioritär behandelt wird. Bei Personen, die ihre Restarbeitsfähigkeit theoretisch noch voll verwerten können, kann nicht erwartet werden, dass sie gesundheitlich noch in der Lage sind, in der verbleibenden Zeit ihren Tätigkeiten im Aufgabenbereich noch vollständig nachzukommen. Wie bereits dargestellt, können in solchen Fällen allenfalls 15 Prozent abgezogen werden, um die Wechselwirkungen zu beachten. In der Praxis wird diese Regelung aber nicht allen Sachverhalten gerecht und sie sollte erst sekundär zur Anwendung kommen.

Ein wichtiger Ansatz zur besseren Berücksichtigung von Wechselwirkungen liegt in der Bemerkung des Bundesgerichts, es habe "grundsätzlich eine gleichzeitige Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit sowie der noch zumutbaren Tätigkeiten und Verrichtungen in beiden Bereichen unter Berücksichtigung allfälliger Wechselwirkungen zu erfolgen, was eine entsprechende klare Fragestellung der IV-Stellen und Sozialversicherungsgerichte an den Arzt voraussetzt"<sup>112</sup>. Die Art und Weise der Fragestellung hat einen nicht zu unterschätzenden Einfluss auf das Resultat bzw. die Schlussfolgerungen, die in einem Gutachten gezogen werden<sup>113</sup>. Die wichtigste Aufgabe des Gutachters ist es, herauszufinden, über welche Ressourcen und Defizite eine versicherte Person verfügt. Genaue Angaben dazu können jedoch nur gemacht werden, wenn genau definiert ist, was die IV-Stelle wissen möchte.

So wäre ausdrücklich zu fragen, wie viele Stunden pro Woche eine versicherte Person in leidensangepasster Tätigkeit noch arbeiten kann, und zwar unter Berücksichtigung ihrer Beanspruchung durch die Tätigkeiten im Aufgabenbereich. Oft erkundigt sich die IV-Stelle jedoch nur nach der Arbeitsfähigkeit im Erwerbsbereich, ohne dass der Gutachter weiss, welchen Aufgaben die versicherte Person daneben noch nachgeht. Für eine korrekte und seriöse Einschätzung muss aber die gesamte Betätigungssituation bekannt sein. Zum Vergleich und zum Plausibilisieren kann daneben auch nach der verbleibenden Arbeitsfähigkeit bei einer theoretischen vollen Erwerbstätigkeit gefragt werden.

Diese Optimierung kann auf Verordnungsstufe festgehalten werden, wozu Art. 27<sup>bis</sup> IVV mit der Regelung ergänzt werden könnte, dass Wechselwirkungen zwischen dem Aufgabenbereich und der Erwerbstätigkeit bei der Anwendung der gemischten Methode zu berücksichtigen seien. Im Rahmen eines einheitlichen Fragebogens an die Ärzte könnte diese Regelung sichergestellt werden. Der Fragebogen müsste Fragen zur Arbeitsfähigkeit im Erwerbs- und im Aufgabenbereich sowie zu den Wechselwirkungen enthalten.

### 7.2 Finanzielle Auswirkungen

Die Optimierung des heutigen Systems könnte einen leichten Anstieg der Kosten zur Folge haben.

<sup>112</sup> BGE 134 V 9 E. 7.2.

<sup>113</sup> Vgl. auch Jeger, Gute Frage - schlechte Frage: Der Einfluss der Fragestellung auf das Gutachten, in: Schaffhauer/Schlauri (Hrsg.), Sozialversicherungsrechtstagung 2009, S. 172 ff.; Mosimann, Teilerwerbstätige in der Invalidenversicherung, in: SZS 2010, S. 271 ff.

## 8. Schlussfolgerungen

Der Bericht zeigt gewisse Schwachstellen bei der Invaliditätsbemessung teilerwerbstätiger Personen auf. Er legt dar, weshalb die Anwendung der gemischten Methode zu tieferen Invaliditätsgraden führen kann. Der Bericht setzt sich in der Folge mit verschiedenen Alternativen auseinander, welche das Ziel verfolgen, die erkannten Mängel zu beheben.

Den Alternativen ist gemein, dass diese mit Mehrkosten verbunden sind oder das Bemessungssystem als solches in Frage stellen. Die IV richtet ihre Leistungen nicht nach dem Ausmass des Gesundheitsschadens aus, sondern nach dem Ausmass der dadurch verursachten tatsächlichen Erwerbseinbusse und Einschränkung in rentenrelevanten Tätigkeiten. Die meisten der möglichen und untersuchten Alternativen zur gemischten Methode stellen dieses Prinzip vollständig oder teilweise in Frage.

Methoden, die bei ausländischen oder anderen schweizerischen Sozialversicherungen angewendet werden, sind auch darum nicht übertragbar, weil diese meistens nur Erwerbstätige versichern und nicht die ganze Bevölkerung wie es die schweizerische IV tut.

Die vertiefte Auseinandersetzung mit möglichen Verbesserungen oder Anpassungen der gemischten Methode hat gezeigt, dass keine dieser alternativen Ansätze die Problematik vollständig lösen kann.

Eine Verbesserung für teilerwerbstätige Personen könnte mit dem Vorschlag realisiert werden, welcher der damaligen Pa. Iv. Suter zugrunde lag. Da für den Erwerbsteil das Valideneinkommen auf eine hypothetische Vollzeitstelle hochgerechnet würde, das Invalideneinkommen aber gleichbleibt, ergibt sich in der Regel ein höherer Invaliditätsgrad und reduziert damit die Anzahl Fälle, in welchen teilzeiterwerbstätige Personen eine niedrigere Rente erhalten als Vollzeitbeschäftigte. Aus Sicht des Bundesrates wäre somit dieser Ansatz derjenige, welcher noch am ehesten weiterverfolgt werden könnte. Dieser vom Parlament früher bereits ausgearbeitete Vorschlag hätte allerdings finanzielle Mehrkosten in der Höhe von rund 35 bis 40 Millionen Franken zur Folge.

Die Ausrichtung von zwei Renten für doppelbelastete Personen führt zu Ungleichbehandlungen und kann gegen den Grundsatz des Überversicherungsverbots verstossen. Der Bundesrat lehnt diesen Ansatz deshalb ab.

Eine ökonomische Gesamtbewertung der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich wertet zwar die Haushaltstätigkeit auf, führt im Ergebnis jedoch zu ähnlichen Invaliditätsgraden wie die heutige Bemessung mit der gemischten Methode. Eine Anpassung des Systems ohne Veränderung der Situation bleibt fraglich und ist deshalb aus Sicht des Bundesrates nicht weiter zu verfolgen.

Eine grundlegende Änderung des Rentensystems in Anlehnung an das norwegische Modell, bei dem der Aufgabenbereich neben der Erwerbstätigkeit nicht mehr berücksichtigt würde, hätte schwerwiegende Konsequenzen. Zwar bringt auch dieser Vorschlag eine Verbesserung aus Sicht von Teilerwerbstätigen, da höhere Invaliditätsgrade resultieren würden. Diese ergeben sich daraus, dass auch bei diesen Personen von einer vollen Erwerbstätigkeit ausgegangen würde. Das System ist damit jedoch sehr hypothetisch und undifferenziert und kann nicht die Realität abbilden. Die Kosten würden relativ stark steigen und der Anreiz zur Eingliederung sinken. Zudem ergäben sich schwierige Koordinierungsprobleme. Der Bundesrat lehnt auch diesen Ansatz ab.

Es ist ein Anliegen des Bundesrates, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu verbessern, wozu auch gehört, dass die Ausübung einer Teilzeiterwerbstätigkeit keine negativen Auswirkungen auf die Ansprüche gegenüber den Sozialversicherungen haben soll.

Verbesserungsmassnahmen, etwa im Sinne der früheren Pa. Iv. Suter würden jedoch Gesetzesänderungen nötig machen und wären mit beträchtlichen Mehrkosten verbunden. Sie müssen deshalb nach Ansicht des Bundesrates in einem grösseren Zusammenhang behandelt werden. Eine Schlechterbehandlung von Teilerwerbstätigen ist kein wünschbarer Zustand. Ihre Beseitigung kann jedoch wegen der damit verbundenen Mehrkosten nicht mit den Aufträgen des Parlaments, dass auch nach Auslaufen der Zusatzfinanzierung durch die Mehrwertsteuer im Jahr 2017 nicht nur für eine ausgeglichene Rechnung, sondern auch für die Rückzahlung der Schulden der IV an die AHV zu sorgen, vereinbart werden. Auf eine rasche Verbesserung der aktuellen Situation im Sinne der früheren Pa. Iv. soll deshalb mit Blick auf die finanzielle Situation der IV bis auf weiteres verzichtet werden.

Eine Abkehr vom Grundsatz des Versicherungsschutzes im Umfang eines 100%-Pensums und damit die Möglichkeit zur Anwendung des reinen Einkommensvergleichs bei teilerwerbstätigen Personen (freiwillige Reduktion des Beschäftigungsgrades für mehr Freizeit) bedürften ebenfalls einer Gesetzesänderung und würden zu erheblichen Mehrkosten führen. Diese gesonderte Behandlung bei der Bemessung der Invalidität würde auch zu einer bevorzugten Behandlung von Personen mit tendenziell höheren Einkommen und ohne familiäre Pflichten führen. Sowohl aus Rücksicht auf eine möglichst breit abgestützte Gleichbehandlung aller Versicherten wie auch der finanziellen Situation der IV lehnt der Bundesrat deshalb auch diese Anpassung ab.

Aufgrund der zunehmenden Bedeutung der Teilerwerbstätigkeit ergibt sich vorliegend eine Optimierungsmöglichkeit für die Anwendung der gemischten Methode, die umgesetzt werden kann, ohne dass gesetzliche Massnahmen nötig wären.

Zur besseren Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen der Erwerbstätigkeit und der Tätigkeit im Aufgabenbereich hat eine gleichzeitige Beurteilung der Arbeitsunfähigkeit sowie der noch zumutbaren Tätigkeiten in beiden Bereichen zu erfolgen. Für eine korrekte Einschätzung der Erwerbsunfähigkeit muss dem Arzt bzw. der Ärztin die gesamte Betätigungssituation bekannt sein. Diese Optimierung kann auf Verordnungsstufe erfolgen, indem Art. 27<sup>bis</sup> IVV mit der Regelung ergänzt werden könnte, dass Wechselwirkungen zwischen dem Aufgabenbereich und der Erwerbstätigkeit bei der Anwendung der gemischten Methode zu berücksichtigen seien. Im Rahmen eines einheitlichen Fragebogens an die Ärzte könnte diese Regelung in der Praxis umgesetzt werden. Diese Massnahme kann die Durchführung der IV in Zukunft erheblich erleichtern.



## Anhang 1: Tätigkeitsliste für Personen im Haushalt

In der Rz. 3086 des Kreisschreibens über Invalidität und Hilflosigkeit in der IV (KSIH) des Bundesamts für Sozialversicherungen wird festgehalten, dass in der Regel davon auszugehen ist, dass die Aufgaben der im Haushalt tätigen gesunden Person folgende prozentualen Anteile an ihrer gesamten Tätigkeit ausmachen:

<i>Tätigkeiten</i>	<i>Minimum</i>	<i>Maximum</i>
1. Haushaltführung (Planung, Organisation, Arbeitseinteilung, Kontrolle)	2%	5%
2. Ernährung (Rüsten, Kochen, Anrichten, Reinigungsarbeiten in der Küche, Vorrat)	10%	50%
3. Wohnungspflege (Abstauben, Staubsaugen, Bodenpflege, Fenster putzen, Betten machen)	5%	20%
4. Einkauf und weitere Besorgungen (Post, Versicherungen, Amtsstellen)	5%	10%
5. Wäsche, Kleiderpflege (Waschen, Wäsche aufhängen und abnehmen, Bügeln, Flicker, Schuhe putzen)	5%	20%
6. Betreuung von Kindern oder anderen Familienangehörigen	0%	30%
7. Verschiedenes (z.B. Krankenpflege, Pflanzen- und Gartenpflege, Haustierhaltung, Anfertigen von Kleidern; gemeinnützige Tätigkeiten, Weiterbildung, künstlerisches Schaffen)*	0%	50%

\* Reine Freizeitbeschäftigungen sind ausser Acht zu lassen

## **Anhang 2: Fallbeispiele**

Die folgenden Beispiele illustrieren die verschiedenen Berechnungsvarianten und zeigen auf, welche Ergebnisse mit den einzelnen Methoden erreicht werden. Der Grad der Invalidität wird zum Vergleich jeweils mit der gemischten Methode, der Variante nach der Pa. Iv. Suter und der ökonomischen Bewertung der Haushaltarbeit berechnet. Die weiteren Alternativen hängen von zu vielen unklaren Faktoren ab, als dass aussagekräftige Beispiele dargestellt werden könnten.

### **Fallbeispiel A**

Die versicherte Person ist weiblich, 45 Jahre alt, verheiratet und hat 2 Kinder im Alter von 5 und 9 Jahren. Sie war bei voller Gesundheit neben dem Haushalt 50 Prozent teilerwerbstätig und erzielte dabei ein Einkommen von 30'000 Franken. Sie erkrankte schwer und kann als Folge davon nur noch ein Pensum von 25 Prozent im angestammten Beruf oder einer anderen Tätigkeit ausüben und dabei ein Einkommen von 15'000 Franken erzielen. Im Haushalt ist sie gemäss Abklärung der IV-Stelle zu 40 Prozent eingeschränkt. Bei voller Gesundheit wäre sie weiterhin zu 50 Prozent erwerbstätig.

### **Fallbeispiel B**

Die versicherte Person ist männlich, 45 Jahre alt, lebt in Partnerschaft und hat keine Kinder. Sie war bei voller Gesundheit neben dem Haushalt 80 Prozent teilerwerbstätig und erzielte dabei ein Einkommen von 60'000 Franken. Sie verunfallte schwer und kann als Folge davon nur noch zu 40 Prozent in einer angepassten Tätigkeit arbeiten und dabei noch ein Einkommen von 20'000 Franken erzielen. Im Haushalt ist sie gemäss Abklärung der IV-Stelle dagegen bloss zu 30 Prozent eingeschränkt. Bei voller Gesundheit wäre sie weiterhin zu 80 Prozent erwerbstätig.

### **Fallbeispiel C**

Die versicherte Person ist weiblich, 45 Jahre alt, verheiratet und hat ein Kind im Alter von 12 Jahren. Sie war bei voller Gesundheit neben dem Haushalt 60 Prozent teilerwerbstätig und erzielte dabei ein Einkommen von 40'000 Franken. Sie erkrankte schwer, kann nach erfolgter medizinischer Behandlung jedoch weiterhin ein Pensum von 60 Prozent im bisherigen Beruf ausüben und somit weiterhin 40'000 Franken verdienen. Im Haushalt resultiert gemäss Abklärung der IV-Stelle eine Einschränkung von 40 Prozent. Bei voller Gesundheit wäre sie weiterhin zu 60 Prozent erwerbstätig.

### **Berechnung mit der gemischten Methode**

In Fallbeispiel A resultiert mit der heutigen gemischten Methode ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 50 Prozent, ergibt gewichtet mit dem Pensum somit 25 Prozent. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (also 20 Prozent) resultiert eine *Gesamtinvalidität von 45 Prozent*.

In Fallbeispiel B resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 66.6 Prozent, ergibt gewichtet mit dem Pensum somit 53.3 Prozent. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (also 6 Prozent) resultiert eine *Gesamtinvalidität von gerundet 59 Prozent*.

In Fallbeispiel C resultiert keine Erwerbseinbusse (Invaliditätsgrad Erwerbsteil somit 0 Prozent). Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (also 16 Prozent) resultiert eine *Gesamtinvalidität von 16 Prozent*.

### **Variante nach Pa. Iv. Suter (00.454)**

Bei einer Berechnung der Invaliditätsanteile jeweils bezogen auf eine Vollzeitstelle würde im Fallbeispiel A ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von 75 Prozent (Valideneinkommen von 60'000 Franken, Invalideneinkommen von 15'000 Franken), was gewichtet mit dem Pensum einen Invaliditätsgrad von 37.5 Prozent ergibt. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (also 20 Prozent) resultiert eine *Gesamtinvalidität von gerundet 58 Prozent*.

In Fallbeispiel B resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von gerundet 73.3 Prozent (Valideneinkommen von 75'000 Franken, Invalideneinkommen von 20'000 Franken), ergibt gewichtet mit dem Pensum somit gerundet 58.6 Prozent. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (also 6 Prozent) resultiert eine *Gesamtinvalidität von gerundet 65 Prozent*.

In Fallbeispiel C resultiert ein Invaliditätsgrad im Erwerbsteil von gerundet 40 Prozent (Valideneinkommen von 66'667 Franken, Invalideneinkommen von 40'000 Franken), ergibt gewichtet mit dem Pensum somit gerundet

24 Prozent. Addiert man dazu die gewichtete Einschränkung aus dem Haushalt (also 16 Prozent) resultiert eine *Gesamtinvalidität von 40 Prozent*.

### **Ökonomische Bewertung der Haushaltarbeit**

Bei Fallbeispiel A würden anhand der verfügbaren Angaben zum Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit<sup>114</sup> vor Eintritt des Gesundheitsschadens rund 49 Stunden Hausarbeit anfallen, bei Fallbeispiel B rund 14 Stunden und bei Fallbeispiel C rund 41 Stunden. Linear betrachtet, könnte die Person in Fallbeispiel A somit mit dem Gesundheitsschaden noch 29.4 Stunden Hausarbeit verrichten, in Fallbeispiel B 9.8 Stunden, in Fallbeispiel C 24.6 Stunden. Als Stundenlohn werden 30 Franken eingesetzt.

Daraus ergäben sich die folgenden Referenzwerte und Invaliditätsgrade:

#### **Fallbeispiel A**

- Valideneinkommen:  $30'000.- + (49 \times 30.- \times 52 \text{ Wochen}) = 106'440.-$
- Invalideneinkommen:  $15'000.- + (29.4 \times 30.- \times 52 \text{ Wochen}) = 60'864.-$
- *Invaliditätsgrad von gerundet 43 Prozent*

#### **Fallbeispiel B**

- Valideneinkommen:  $60'000.- + (14 \times 30.- \times 52 \text{ Wochen}) = 81'840.-$
- Invalideneinkommen:  $20'000.- + (9.8 \times 30.- \times 52 \text{ Wochen}) = 35'288.-$
- *Invaliditätsgrad von gerundet 57 Prozent*

#### **Fallbeispiel C**

- Valideneinkommen:  $40'000.- + (41 \times 30.- \times 52 \text{ Wochen}) \rightarrow 103'960.-$
- Invalideneinkommen:  $40'000.- + (24.6 \times 30.- \times 52 \text{ Wochen}) \rightarrow 78'376.-$
- *Invaliditätsgrad von gerundet 25 Prozent*

---

<sup>114</sup> Vgl. Publikation des BFS „Arbeitsplatz Haushalt: Zeitaufwand für Haus- und Familienarbeit und deren monetäre Bewertung“.

INVALIDITÄTSMESSUNG IN DER INVALIDENVERSICHERUNG BEI TEILERWERBSTÄTIGKEIT

Fall-beispiel	Erwerbs-pen-sum	Gemischte Methode		IV-Gradberechnung nach Pa. Iv. Suter		Ökonomische Bewertung		
		Erwerb*	Haushalt	Erwerb	Haushalt	Erwerb	+ Haushalt	= Total
A)	50%	VE = 30'000.- IE: 15'000.- IV-Grad: 50% 50% x 50% = 25% IV-Grad total: 45% = <b>1/4 Rente</b>	IV-Grad: 40% 40% x 50% = 20%	VE: 60'000.- IE: 15'000.- IV-Grad: 75% 75% x 50% = 37.5% IV-Grad total: <b>58% = 1/2 Rente</b>	IV-Grad: 40% 40% x 50% = 20%	VE: 30'000.- IE: 15'000.-	+ (49 x 30.- x 52 Wo) = 106'440.- + (29.4 x 30.- x 52 Wo) = 60'864.-	
B)	80%	VE: 60'000.- IE: 20'000.- IV-Grad: 66.6% 66.6% x 80% = 53.3% IV-Grad total: 59% = <b>1/2 Rente</b>	IV-Grad: 30% 30% x 20% = 6%	– VE: 75'000.- – IE: 20'000.- – IV-Grad: 73.3% – 73.3% x 80% = 58.6% – IV-Grad total: <b>65% = 3/4 Rente</b>	IV-Grad: 30% 30% x 20% = 6%	VE: 60'000.- IE: 20'000.-	+ (14 x 30.- x 52 Wo) = 81'840.- + (9.8 x 30.- x 52 Wo) = 35'288.-	
C)	60%	VE: 40'000.- IE: 40'000.- IV-Grad: 0% 0% IV-Grad total: 16% = <b>keine Rente</b>	IV-Grad: 40% 40% x 40% = 16%	VE: 66'667.- IE: 40'000.- IV-Grad: 40% 40% x 60% = 24% IV-Grad total: <b>40% = 1/4 Rente</b>	IV-Grad: 40% 40% x 40% = 16%	VE: 40'000.- IE: 40'000.-	+ (41 x 30.- x 52 Wo) = 103'960.- + (24.6 x 30.- x 52 Wo) = 78'376.-	

\* VE = Valideneinkommen / IE = Invalideneinkommen

